

109-1/54

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Či. 109-1/54

Přílohy 65 listů 49

66 listů list č. 26-1 navíc
11.2.2009 Juvl

str. 2-4 = kopie str. 1

str. 8 = kopie str. 7

str. 49-50 = kopie str. 47-48

ST

S

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 17. APR. 1943

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
I 1 d - 6200

Prag, den 15. April 1943

An

- a) Hauptabteilungen und Abteilungen
- b) Adjutantur des Stellv. Reichsprotectors
- ✓ c) Büro des Staatssekretärs
- d) Büro des Generalinspektors der Verwaltung

Nachrichtlich an:

- e) Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- f) Befehlshaber der Ordnungspolizei
- g) Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums
- h) Oberlandräte - Inspektoren des Reichsprotectors
- i) Landespräsidenten - Reichsauftragsverwaltung (mit Ueberdrucken für die nachgeordneten Dienststellen der Reichsauftragsverwaltung)
- k) Parteiverbindungsstelle
- l) Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren
- m) Befehlshaber der Waffen-SS in Böhmen und Mähren
- n) Vertreter des Auswärtigen Amtes
- o) Verbindungsführer des Arbeitsauführers
- p) Beauftragten für Organisationen
- q) Leiter der Verbindungsstelle des Reichsprotectors zu den Gewerkschaften
- r) Beauftragten der Reichsluftfahrtverwaltung
- s) Länderbeauftragten der Zentralstelle für Generatoren
- t) Arbeitsgebiet Oberste Rechnungskontrolle

Betrifft: Sachgebietsgliederung

Anlagen: 1

Der Herr Staatssekretar hat auf Grund der eingereichten Vorschläge die anliegende Sachgebietsgliederung genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die neuen Geschäftszeichen der Referate und Dezernate bitte ich einheitlich deren Bezeichnung in der anliegenden Sachgebietsgliederung zu entnehmen (z.B. Gesundheitswesen: I 2 c, Strafrechtspflege: II c, Schrifttum: IV-2 b). Eine zusätzliche Beifügung der Anfangsbuchstaben der sachlichen Referatsbezeichnung steht frei (z.B. I 2 c Ges.). Die unmittelbar unterstellten Referate verwenden nur die Anfangsbuchstaben (z.B.

El. S. I A-32 k/42

1a

I Hochsch.)

Die verwandten Bezeichnungen sind für die einzelnen Gliederungsstufen bindend, insbesondere ist die Abteilung IV stets als Sonderabteilung Kulturpolitik (IV) zu bezeichnen.



Im Auftrage:
gez. Reischauer
Beglaubigt:

[Signature]
Min.-Registrator

Jan 3 1943
demn. Kildeset.
Wach fürst beunruhigt den belassen nicht die
lage anfordern sind vorlesen.

10 20 4. 43



demn. Kildeset
die fürst beunruhigt 11217
7 beunruhigt d. d. d.

- • •*
- • •*
- • •*
- • •*
- • •*

Er. O. 18 5 43

10 20 5. 43

GLIEDERUNG

der Hauptabteilungen und Abteilungen sowie der Sonderabteilung Kulturpolitik

(Stand 15. IV. 43)

Hauptabteilung I: Zentralverwaltung und allgemeine innere Verwaltung

Abteilung I 1: Zentral- und Personalverwaltung

- Referat a) Haushalt und innerer Geschäftsbetrieb
b) Reichsbeamte — Angestellte und Arbeiter
c) autonome Beamte, Angestellte und Arbeiter
unterstellt: Oberkasse und Vorprüfungsstelle

Abteilung I 2: Allgemeine und Kommunalverwaltung, Gesundheits- und Veterinärwesen

- Referat a) Allgemeine innere Verwaltung und Archivwesen, Sport
b) Kommunal- und Fürsorgewesen
c) Gesundheitswesen
d) Veterinärwesen

Abteilung I 3: Raumordnung, Städtebau, Baupolizei, Wohnungswesen, Vermessungswesen

- Referat a) Raumordnung, Städtebau, Baupolizei, Wohnungs- und Siedlungsbau, Wohnungswesen
b) Vermessungswesen

Abteilung I 4: Staatsjugend

- Referat a) Angelegenheiten der deutschen Jugend
b) Angelegenheiten der tschechischen Jugend

dem Hauptabteilungsleiter unmittelbar unterstellt:

- Referat Reichsverteidigung
Referat Hochschulen

der Hauptabteilung I zugeordnet: Der Beauftragte für Organisationen
Verbindungsführer des Arbeitsgauführers

Abteilung II: Justiz

- Referat a) Verwaltungsangelegenheiten der Reichsjustiz
b) Verwaltungsangelegenheiten der autonomen Justiz
c) Strafrechtspflege
d) bürgerliche Rechtspflege

Abteilung III: Schulverwaltung

- Referat a) Verwaltung und Kultus
b) Volks- und Hauptschulen
c) Höhere Schulen und Lehrerbildungsanstalten
d) Berufsbildende und Landwirtschaftliche Schulen
e) Volksbildung und Wissenschaft (ohne deutsche Hochschulen)

5a

Sonderabteilung Kulturpolitik (IV)

Generalreferat IV 1: Propaganda

- Dezernat a) Aktivpropaganda
- b) Wirtschaftswerbung und Fremdenverkehr
- c) Verwaltungsangelegenheiten und Reichskulturkammerfragen

Generalreferat IV 2: Volkstum und Volkskultur

- Dezernat a) Kulturpolitische Volkstums- und Forschungsfragen sowie Veranstaltungen
- b) Schrifttum
- c) Theater
- d) Film
- e) Musik
- f) Bildende Kunst

Generalreferat IV 3: Presse

- Dezernat a) Tagespresse (deutsche und tschechische Presse)
- b) Zeitschriftenpresse
- c) Auslandspresse (ausländische Korrespondenten, Einfuhr ausländischer Zeitungen [Zensur], Kurzwellennachrichtendienst)

Generalreferat IV 4: Rundfunk

- Dezernat a) Rundfunkorganisation und Einsatz
- b) Rundfunkwirtschaft und Rundfunktechnik

Der Sonderabteilung Kulturpolitik (IV) zugeordnet: Lektorat

Hauptabteilung V: Wirtschaft und Arbeit

Abteilung V 1: Wirtschaft

- Referat a) Allgemeines und Wirtschaftspolitik
- b) Industrie
- c) Außenhandel und Devisen
- d) Bergbau und Energie
- e) Geldwirtschaft und Versicherungswesen

zugeordnet: Zentralstelle für öffentliche Aufträge

Abteilung V 2: Arbeit

- Referat a) Arbeitseinsatz
- b) Lohnpolitik, Zentralgewerbeinspektorat
- c) Sozialversicherung
- d) Militärversorgung

Abteilung V 3: Preisbildung

- Referat a) Gewerbliche Wirtschaft
- b) Landwirtschaft
- c) Verkehrs- und Grundstücksangelegenheiten
- d) Preisüberwachung

Abteilung V 4: Forstwirtschaft

- Referat a) Forsthoheit und Jagdwesen
- b) Forstverwaltung und Forstwirtschaftsbetrieb
- c) Holzwirtschaft

dem Hauptabteilungsleiter unmittelbar unterstellt:

- Referat Reichsbank
- Referat Statistik

der Hauptabteilung V zugeordnet: Der Leiter der Verbindungsstelle des Reichsprotectors zu den Gewerkschaften



Abteilung VI: Ernährung und Landwirtschaft

- Referat a) Verwaltung und allgemeine Fragen der Landwirtschaft
b) landwirtschaftliches Lehrwesen und allgemeine Erzeugung
c) Tierzucht
d) Acker- und Pflanzenbau
e) Ernährungswirtschaft und öffentliche Bedarfsdeckung
f) Geld- und Genossenschaftswesen, Verband der Land- und Forstwirtschaft

Abteilung VII: Finanz

- Referat a) Allgemeine Finanz- und Schuldenangelegenheiten
b) Haushalt und Finanzausgleich
c) Steuern, Gebühren und Zölle
d) Besoldung und Versorgung
e) Reichsvermögensverwaltung

Hauptabteilung VIII: Verkehr und Technik

Abteilung VIII 1: Verkehr

- Referat a) Eisenbahn: Personalien, Finanz- und Rechtsangelegenheiten
b) Eisenbahn: Verkehr und Tarife
c) Eisenbahn: Betrieb
d) Eisenbahn: Bau
e) Eisenbahn: Betriebsmaschinen und Werkstätdendienst
f) Straßenverkehr: Verwaltung, Recht und Verkehrspolitik (Leit. der Bev. f. d. Nahverkehr)
g) Straßenverkehr: Technik u. Treibstoffe
h) Schifffahrt

Abteilung VIII 2: Technik

(Untergliederung bleibt vorbehalten)

Der Hauptabteilung VIII zugeordnet: Der Beauftragte der Reichsluftfahrtverwaltung
Der Länderbeauftragte der Zentralstelle für Generatoren

Abteilung IX: Fernmeldewesen und Post

- Referat a) Postwesen, Abwehrdienst, Personal, Organisation
b) Telegraphenbaudienst, Fernkabel, Verstärker, Rohstoffe
c) Fernmeldetechnik, Fernmeldebetrieb
d) Funkwesen, Funkindustrie
e) Telegraphenbevollmächtigter, Maschinenteknik und Hochbau
f) Fernmelderecht und Haushalt
Personal und Verwaltung der Deutschen Reichspost

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

114 - 6200

Prag, den 4. März 1943

An:

- a) die Adjutantur des Stellv. Reichsprotectors
- b) das Büro des Staatssekretärs
- c) den Generalinspekteur der Verwaltung
- d) die Hauptabteilungen und Abteilungen
- e) die Oberlandwäite - Inspektoren des Reichsprotectors
- f) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- g) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) den Verbindungsführer des Arbeitsgafführers
- i) den Vertreter des Auswärtigen Amtes
- k) den Wehrmachtbevollmächtigten
- l) den Befehlshaber der Waffen-SS
- m) die Parteiverbindungsstelle

Betrifft: Gliederung der Behörde des Reichsprotectors;
hier: Leiter der Hauptabteilungen und Abteilungen

Auf Grund der Zweiten Verordnung über die
Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen
und Mähren vom 25. November 1942 (VOB1RProt.S.307) in
der Fassung des Erlasses vom 12. Februar 1943 (VOB1R.
Prot.S.25) ernenne ich folgende Hauptabteilungsleiter
und Abteilungsleiter:

<u>Hauptabteilung I</u>	Oberregierungsrat Reischauer (Vertreter Ob.Reg.Rat Dr. Landmann)
Abteilung I 1	Oberregierungsrat Karcchuck
Abteilung I 2	Oberregierungsrat Reischauer
Abteilung I 3	Ministerialrat Dr. Rössler
Abteilung I 4	Gebietsführer Inoop
<u>Abteilung II</u>	Ministerialrat Kriesser
<u>Abteilung III</u>	Ministerialrat Dr. Hechel
<u>Sonder-Abteilung IV</u>	SS-Sturabannführer Wolf
<u>Hauptabteilung V</u>	SS-Oberführer Dr. Bertsch (Vertreter Min.Rat Dr. v. Busse)
Abteilung V 1	Ministerialrat v. Fedelstädt
Abteilung V 2	Ministerialrat Dr. Danner
Abteilung V 3	Ministerialrat Dr. v. Busse
Abteilung V 4	Landforstmeister Pilant

St. G. IA-32/42

Ma

<u>Abteilung VI :</u>	SS-Hauptsturmführer Dr. Schmidt
<u>Abteilung VII :</u>	Oberfinanzpräsident Dr. Gross
<u>Hauptabteilung VIII :</u>	Ministerialdirigent Danco
<u>Abteilung VIII 1</u>	Ministerialdirigent Danco
<u>Abteilung IX :</u>	Abteilungspräsident Dr. Müller

Die Ernennung des Leiters der Abteilung VIII 2 behalte ich mir vor.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
gez. D a l u e g e



SS-Oberst-Gruppenführer und
Generaloberst der Polizei
Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Min.Registrator

zum Organg
1. 8/2.43



11211

11. 11. 43

9
24

Verordnungsblatt

des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren

1943

Ausgegeben in Prag, den 24. Februar

Nr. 4

Inhalt

	Seite
12. 2. 1943. Erlaß über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren	25
29. 12. 1942. Bekanntmachung über das deutsch-italienische Abkommen über die Entschädigung für Kriegssachschäden	26

Erlaß

über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren.

Vom 12. Februar 1943.

Zur weiteren Zusammenfassung und Vereinfachung des Aufbaues der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren bestimme ich in Durchführung der vom Führer für die Vereinfachung der Verwaltung gegebenen Weisungen in Abänderung der Zweiten Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 25. November 1942 (VBIRProt. S. 307):

Art. I

(*) Die Hauptabteilung I: Zentralverwaltung und Allgemeine innere Verwaltung wird unter Vereinigung bestehender Abteilungen in folgende Abteilung gegliedert:

- Abteilung 1: Zentralverwaltung und Personalverwaltung
- Abteilung 2: Allgemeine und Kommunalverwaltung, Gesundheits- und Veterinärwesen
- Abteilung 3: Raumordnung, Städtebau, Baupolizei, Wohnungswesen, Vermessung
- Abteilung 4: Staatsjugend

(*) Die Hauptabteilung V: Wirtschaft und Arbeit wird unter Vereinigung bestehender Abteilungen in folgende Abteilungen gegliedert:

- Abteilung 1: Wirtschaft
- Abteilung 2: Arbeit
- Abteilung 3: Preisbildung
- Abteilung 4: Forstwirtschaft

Art. II

Die Abteilung IV: Kulturpolitik steht dem Staatssekretär als Sonderabteilung zur Verfügung und erhält eine besondere Gliederung.

Art. III

Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Prag, den 12. Februar 1943.

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Daluge

##Oberst-Gruppenführer und Generaloberst der Polizei

9a

Bekanntmachung über das deutsch-italienische Abkommen über die Entschädigung für Kriegssachschäden.

Vom 29. Dezember 1942.

(RGBl. II S. 7, ausgeg. am 26. 1. 1943.)

Am 26. Oktober 1942 ist in Rom von Vertretern des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien ein Abkommen über die Entschädigung für Kriegssachschäden nebst einem Schlußprotokoll unterzeichnet worden. Das Abkommen tritt mit dem 1. Januar 1943 in Kraft.

Das Abkommen und zugehörige Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. Dezember 1942.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Freiherr von Weizsäcker

Der Reichsminister des Innern /

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Pfundtner

In Vertretung

Reinhardt

* * *

Abkommen

zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über die Entschädigung für Kriegssachschäden.

Die Regierung des Deutschen Reichs und die Regierung des Königreichs Italien, von dem Wunsche geleitet, über Fragen, die sich auf den Ersatz von Kriegssachschäden ihrer beiderseitigen Staatsangehörigen beziehen, eine Regelung zu treffen, haben das Folgende vereinbart:

Artikel 1

Jeder der vertragschließenden Teile gewährt nach den Bestimmungen, die für Inländer gelten, den in seinem Gebiet durch Kriegereignisse an beweglichen und unbeweglichen Sachen geschädigten Angehörigen des anderen Teils Entschädigung.

Beden Teile mit mindestens 75 vom Hundert des Kapitals beteiligt sind.

In Fällen, in denen die Beteiligung der deutschen und der italienischen Staatsangehörigen 75 vom Hundert nicht erreicht, wird jeder der vertragschließenden Teile die Beteiligungen von Angehörigen des anderen Teils behandeln wie die Beteiligungen der eigenen Angehörigen an juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die wie Ausländer angesehen werden.

Artikel 2

Juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in dem Gebiet eines der vertragschließenden Teile haben, gelten im Sinne dieses Abkommens als Angehörige dieses Teils, wenn an Bord befindliche Gegenständen

Artikel 3

Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf Kriegssachschäden an Schiffen, Luftfahrzeugen und an Bord befindlichen Gegenständen.



11200

Artikel 4

Die zur Entscheidung über Kriegssachschäden berufenen Behörden des einen Vertragsteils können die zuständigen Behörden des anderen Vertragsteils um Amts- und Rechtshilfe ersuchen. Diese Hilfe ist im Rahmen der Zuständigkeit der ersuchten Behörde zu gewähren.

Die Ersuchen werden auf konsularischem Wege geleitet:

im Deutschen Reich
an das Reichsverwaltungsgericht (Reichskriegsschädenamt);

in Italien
an das Ministero delle Finanze (Ufficio danni di guerra).

Für die Erledigung von Amts- und Rechtshilfeersuchen werden dem anderen Staat keinerlei Gebühren oder Auslagen erstattet.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten ordnungsmäßig Bevollmächtigten das vorliegende Abkommen gezeichnet.

Gefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und italienischer Sprache am 26. Oktober 1942 in Rom.

Für die Deutsche Regierung

Dr. Albrecht
Ehrensberger
Dr. Schwandt

Artikel 5

Dieses Abkommen erstreckt sich:

für das Deutsche Reich

auf das Generalgouvernement, Elsaß, Lothringen und Luxemburg sowie die befreiten Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und Krains;

für das Königreich Italien

auf die Besitzung der Italienischen Inseln im Ägäischen Meer und die Gebiete von Italienisch-Afrika.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt mit dem 1. Januar 1943 in Kraft.

Es findet Anwendung auf alle Schadensfälle des gegenwärtigen Krieges, die bereits eingetreten sind oder künftig eintreten werden.

Für die Italienische Regierung

Tomaso Perassi
Giuseppe Stracca
Giuseppe Del Vecchio

Schlußprotokoll.

Im Begriff, zur Unterzeichnung des deutsch-italienischen Abkommens über die Entschädigung für Kriegssachschäden zu schreiten, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die folgende Erklärung abgegeben:

Soweit die Gewährung einer Entschädigung in das Ermessen der Behörden gestellt ist, werden deutsche und italienische Staatsangehörige gleich behandelt.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll gezeichnet, das einen wesentlichen Bestandteil des heute gezeichneten Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über die Entschädigung für Kriegssachschäden bilden soll.

Gefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und italienischer Sprache am 26. Oktober 1942 in Rom.

Dr. Albrecht
Ehrensberger
Dr. Schwandt

Tomaso Perassi
Giuseppe Stracca
Giuseppe Del Vecchio

pm

20. februar 1943

17,40 uhr

11

an rport prag

mdg nr 78

Original 'Kriegs'
16.2./20.43.

r 1603/ 16.2.43/85-4,1

an den staatssekretaer beim reihnn reichsprotector in boehmen und
maehren,

pg. frank.'

betr: gliederung der behoerde des reichsprotectors in boehmen
und maehren .(maehren)

auf das fernschreiben vom 16- februar 1943

nr 2641-

sofort auf den tisch.' noch heute.'

lieber parteigenosse frank.'

fuer die uebermittlung des erlassentwurfs danke ich ihnen
und erklare~~n~~ meine zustimmung,wobei ich allerdings voraussetze,
dass die abteilung kulturpolitik zukuenftig auch nicht mehr
als abteilung ,roem 4, sondern ausschliesslich als sonder-
abteilung bezeichnet wird.

heil hitler.'

ihr

i.a. gez. gutterer

f
dem besung 16.2.43.
16.2./20.43.

bi qui prag nr. 78 erh.xx

TA-32 f/42

24. 9. 11. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen :

Herrn Reischauer
durch die Hand von Herrn General Reinefarth.

Den angeschlossenen Vorgang übersende ich mit der Bitte,
die erforderlichen Änderungen vorzunehmen und alsdann eine
neue Ausfertigung auf dem Dienstwege $\frac{1}{2}$ -Oberst-Gruppenführer
Daluge zur unterschriftlichen Vollziehung vorzulegen.



2.) Wv. am 23.3.1943 bei dem Unterzeichner.

h

Der Generalinspekteur der Verwaltung

Prag, den 21. Januar 1943

Herrn
Staatssekretär,
W-Gruppenführer F r a n k .

Betrifft: Gliederungsverordnung.

In dem Erlass des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 17. Januar 1943 über den Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung - Rk. 655 C - ist zu IV bestimmt, dass die Obersten Reichsbehörden Massnahmen, die nach dem geltenden Recht im Gesetzes- oder Verordnungswege zu treffen wären, durch Verwaltungsanordnungen verfügen können. Darnach könnten wir die Aenderung der Gliederungsverordnung, zumal sie nach aussen hin als Vereinfachung in Erscheinung tritt, im Erlasswege vornehmen und brauchen keine im Verordnungsblatt zu veröffentlichende Verordnung.

W. J. J. J.

W-Brigadeführer
und Generalmajor der Polizei.

W. J. J. J.
W. J. J. J.
21. 1. 43.

P. J. J.

Bl. 6

Hauptabteilung I

Prag, den 10. Dezember 1942

14

Vorlage

an den

Herrn Staatssekretär

D. Seifert-Schnitt Prag		Reg.
28239	16-DEZ. 1942	
Genehmigung:	Aktenzeichen:	
MA		

16 DEZ 42

SD 5029/42

Anliegend wird weisungsgemäß eine Zusammenstellung der Besprechungspunkte für die Hauptabteilungs- und Abteilungsleiterbesprechung vorgelegt. Als Termin habe ich Donnerstag, den 17. Dezember 1942, 16 Uhr, vorgesehen. Ich bitte um Genehmigung, um fernmündlich die Einladungen veranlassen zu können.

Weiterhin ist eine Liste der vorgesehenen Teilnehmer beigefügt, die mit Generalmajor Reinefarth abgesprochen wurde. Sachlich notwendig sind unter ihnen vor allem die Hauptabteilungsleiter, sämtliche Abteilungsleiter und die Präsidialchefs. Die Einladung der Gruppenleiter, die nicht Abteilungsleiter geworden sind, ist vorgesehen, da die Besprechung den Übergang von der alten zur neuen Organisationsform darstellen soll. Die Größe des Personenkreises (rund 50 Leute) gibt die Möglichkeit, einmal grundlegend zu den Fragen der Zusammenarbeit und den allgemeinen organisatorischen Problemen, auch gegenüber den autonomen Ministerien, Stellung zu nehmen. In diesem Rahmen soll die Besprechung einmalig sein. Die künftigen regelmäßigen Arbeitsbesprechungen werden nur die Hauptabteilungsleiter und die selbständigen Abteilungsleiter umfassen, da sonst ein Arbeitserfolg nicht erzielt werden kann.

*L. E. mit ihm
Lamm
Hilf mir
L. E.
L. E.
L. E.*

Reinefarth

*Die Besprechung ist im Interesse der Arbeit
wichtig und sollte unbedingt stattfinden*

St. G. I 4-320/42

2789

14a

Büro des Stabschefs
Luft Reichspolizei
in Berlin-Charlottenburg

Ein. 15. JAN. 1943

Verschlossen an

1/4-Obersturmbannführer Dr. G i e s

nach Kenntnisnahme zurück.

i.A.

di Lank

1/4-Hauptsturmführer.

14.I.43.

Ans. am 10. 2. 1943 bei dem

Unterschieden.

Wiedervorgelegt am 20.2.43

16/7.43



11204

Winkler

die Führung der Angelegenheit ist...

...die Angelegenheit...

11204

Besprechungspunkte

für die etwa Mitte Dezember vorgesehene
Hauptabteilungs- und Abteilungsleiterbesprechung

- 1.) Zweite Gliederungsverordnung vom 25. November 1942:
Entstehungsgeschichte und Grundgedanke
- 2.) Sachgebietseinteilung der Hauptabteilungen und Abteilungen
- 3.) Abgrenzung der Aufgaben der Behörde des Reichsprotectors und
der Reichsauftragsverwaltung gegenüber der autonomen Ver-
waltung
- 4.) Zweckmäßigste Gestaltung der Arbeit zwischen der Behörde
des Reichsprotectors und den Obersten Protektoratsbehörden,
insbesondere bei der Personalsachbearbeitung und der Gesetz-
gebung
- 5.) Stellung der General- und Grundsatzreferenten
- 6.) Fragen des Schriftverkehrs und der Verteiler
- 7.) Kriegswichtigkeit der Aufgaben
- 8.) Anregungen aus dem Teilnehmerkreis
- 9.) Schluß: Notwendigkeit engster Zusammenarbeit, gegenseitiger
Unterrichtung und regelmäßiger Aussprache

Als Teilnehmerkreis vorgesehen:

Sämtliche Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter, auch die
unselbständigen, BdS, BdO und die Präsidialchefs.

2
1
1911/12
16

Teilnehmerliste

Hauptabteilungsleiter und selbständige Abteilungsleiter	unselbständige Abteilungsleiter	Präsidialchefs
HA.I ORR.Reischauer	- I 1 ORR. Karschuck I 2 ORR. Landmann I 3 a MR.Plato I 3 b MR.Eccard I 4 MR. RÜBler I 5 Hptbannf.Zoglmann I 6 Kurator Ehrlicher	-
A.II Min.Rat Krieser	-	-
A.III Min.Rat Heckel	-	-
A.IV Stuf. Wolf	-	OSR. Kraus
HA.V Oberführer Bertsch	- V 1 MR.von Wedelstädt V 2 MR.Dr. Dennler V 3 MR.Dr.von Busse V 4 Reichsbankdirektor Müller V 5 Landforstmeister Pflanz	OSR. Schmidt RR. Dr. Huth
A.VI Hpt.Stuf.Schmidt	-	ORR.Dr.Staehly
A.VII O.-Finanzpräsident Dr. Groß	-	ORR.Schmeißer
HA.VIII Min.Dirig.Danco	- VIII 1 - VIII 2 -	Sektionschef Gerl
A.IX Abteilungspräsident Müller	-	O.Postrat Dr. Schauer
Dazu: Oberste Rechnungs- kontrollbehörde Min.Rat Hawranek		

Dazu die ehemaligen Gruppenleiter, die nicht Abteilungsleiter geworden sind :

Min.Rat Fischer ✓
Min.Rat Bollacher ✓
O.Reg.Baurat Hirche ✓
O.Reg.Baurat Saube ✓
ORR. Kapuste
ORR. Danzmann
ORR. Zankl
RR. Wolfram von Wolmar
Intendant Türmer

Ferner: ~~H~~-Obersturmbannführer Fischer mit Präs.Chef OLR. Dr. Möller
BdO Generalleutnant Riege mit Min.Rat von Puttkammer
BdS Standartenführer Weinmann mit ORR. Dr. Maurer
die sieben Oberlandräte-Inspektoren

17

4-Oberführer Dr. Bertsch

Prag, den 18. November 1942.

Herrn
S t a a t s s e k r e t ä r .

Anbei lege ich die gewünschten Entwürfe vor.

*Erec.
dige!
/o*

Ich darf anregen, dem Generalmajor Hernekamp die beiliegende Reinschrift bei seinem heutigen Empfang persönlich auszuhändigen.

Im Zusammenhang mit den durch die Angelegenheit Hernekamp eingetretenen Weiterungen, die nunmehr zunächst bereinigt sind, empfehle ich dringend, den Entwurf der neuen Gliederungsverordnung baldigst zu verabschieden. Erst mit dem Erlass der Verordnung erscheint mir die Stabilität der Behörde des Reichsprotectors nachhaltig gewährleistet.

*D.
Luff*

*Eintrag
/ 2/19.42*

IV-32/42

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
M.d.F.d.G.b.

Prag ben

Oktober 1942

18

Nr.

I.)

An

Herrn Staatssekretär SS-Gruppenführer
Dr. S t u c k a r t
im Reichsministerium des Innern
in

B e r l i n N W 7

Unter den Linden 72.

Betrifft: Gliederung der Behörde
des Reichsprotectors.

Bezug: Schreiben des Reichsministers des
Innern vom 2. Oktober 1942
 I BM 438/42
2001

Lieber Stuckart!

Da die von Ihnen vorgeschlagene Verordnung des Reichsministers des Innern ausreichen wird, um die gewünschte Klarstellung zu erzielen, halte auch ich es nicht für erforderlich, den Führer mit der Angelegenheit zu befassen. Dem mir übermittelten Verordnungsentwurf stimme ich zu und wäre dankbar, wenn Sie die Herausgabe der Verordnung nach Möglichkeit beschleunigen würden.

Den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei habe ich durch Abschrift dieses Schreibens verständigt.

Heil Hitler!

Ihr

II.)

IA-32/42

18a

II.) An
den Herrn Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei Dr. L a m m e r s
in
B e r l i n W 8
Voßstraße 6.

Betrifft: Gliederung der Behörde
des Reichsprotektors.

Auf die Schreiben vom 24. August 1942
- Rk. 11470 A - und vom 13. September
1942 - Rk. 12657 A -,
sowie im Anschluß an mein Schreiben
vom 24. September 1942 - I A-32a/42-.

- 1 Anlage - (Abschrift von Ziff. I).

Sehr verehrter Herr Reichsminister!

Der Reichsminister des Innern hat mir Abschrift
seines an Sie gerichteten Schreibens vom 2. Oktober 1942 -
I EM 438/42 - übermittelt. Aus Gründen der Vereinfachung
2001
und Beschleunigung habe ich seinem Vorschlag, die Angele-
genheit durch eine Verordnung des Reichsministers des In-
nern zu bereinigen, zugestimmt. Abschrift meines Schreibens
an Herrn Staatssekretär Dr. Stuckart füge ich mit der Bitte
um Kenntnisnahme bei.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener

4
Einnahmeorgang 11200
lc 20/10.43



Mr. 13/10



Der Reichsprotector	
Postfach 100	
19. OKT. 42 Hof.	
Anl. /	
Rpr. 3532	Bearb. J. J.

2257
19

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin W 8, den 12. Oktober 1942
Voßstraße 6

z. Zt. Feldquartier

Postsendungen sind ausnahmslos an
die Anschrift in Berlin zu richten

Rk. 13854 A

An

den Stellvertreter des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren
Herrn $\frac{1}{4}$ -Oberstgruppenführer und Generaloberst der Polizei
D a l u e g e

P r a g

Handwritten signature in red ink, possibly 'Korjako'.

Betrifft: Gliederung der Behörde des Reichsprotectors.

Sehr verehrter Herr Generaloberst!

Der Herr Reichsminister des Innern hat Ihnen Abschrift seines
an mich gerichteten Schnellbriefes vom 2. Oktober 1942 zugehen
lassen. Ich darf Sie bitten, mir baldmöglichst Ihre Stellungnahme
zu dem darin gemachten Vorschlage mitzuteilen.

Ich möchte glauben, daß der Vorschlag für Sie annehmbar ist,
und würde es begrüßen, wenn ich auf diese Weise der Notwendigkeit
überhoben würde, den ohnehin im Übermaß belasteten Führer mit die-
ser Frage noch persönlich zu befassen.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Handwritten signature in blue ink, possibly 'Stamm'.

Red horizontal line.

Faint green handwritten notes at the bottom of the page.

Verordnung
über die innere Gliederung der Behörde des Reichsprotectors
in Böhmen und Mähren
Vom1942.

Auf Grund des Artikels 13 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotector in Böhmen und Mähren verordnet:

Die Bindung des Reichsprotectors an das Einvernehmen mit mir bei der inneren Gliederung seiner Behörde entfällt. Entgegenstehende Bestimmungen sind gegenstandslos.

Berlin, den1942
Der Reichsminister des Innern

Prag, den 26. September 1942.

Abgef. am 28.9.42 Gr.

X

Der Reichsprotector Pers. Sekretariat	
26. SEP. 42	<i>Hof.</i>
Anf.	
3414r	

1.) Entwurf !

Herrn Reischauer.

Hiermit beauftrage ich Sie, im ~~ersten~~ Einvernehmen mit Herrn General Reinefarth und Herrn Ministerialrat Krieser den Entwurf einer 2. Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors auszuarbeiten und vorzulegen. Der Entwurf hat u.a. davon auszugehen, daß in der Behörde so viele selbständige Abteilungen geschaffen werden, wie autonome Ministerien vorhanden sind.

2.) Wv. am 28.10.1942 bei Staatssekretär Frank.

14.15.42

Frank 26/9

*13.10.42
13.10.42
14.10.42*

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

M. d. F. d. G. b.

Nr. IA - 32 a / 42

Es wird gebeten, dieses Geschäftsreiben und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberkasse:

Postsparkassenkonto Nr. 93.390 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

Prag IV, den

September 1942

Fernsprechanschlüsse: Prag 6034, 31945, 00951, 64450

23

I.) An

Herrn Staatssekretär // -Gruppenführer
Dr. Stückart
im Reichsministerium des Innern

in

Berlin NW 7

Unter den Linden 72.

+
19/9

Betrifft: Gliederung der Behörde
des Reichsprotectors.

Lieber Stückart!

Dem Schreiben des Reichsministers des Innern vom 9. September d.J. - I EM 409/42 - entnehme ich, daß auch 2001 Sie meinen Wunsch, die Gliederung meiner Behörde nach eigenem Ermessen und ohne Bindung an das Einvernehmen des Reichsministers des Innern zu bestimmen, als berechtigt anerkennen. Da jedoch jede Bindung in § 4 Satz 3 der AufbauVO vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1681) gesetzlich verankert ist, halte ich es zur klaren Feststellung meiner Befugnisse für geboten, diese überholte Bestimmung auch förmlich zu beseitigen. Ich habe deshalb den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei gebeten, den von ihm übermittelten Erlaßentwurf dem Führer zur Vollziehung vorzulegen. Selbstverständlich werde ich Sie weiterhin von allen grundsätzlich bedeutsamen Maßnahmen in Bezug auf die Gliederung meiner Behörde verständigen.

Von den im vorgenannten Schreiben des Reichsministers des Innern enthaltenen Ausführungen zum Gliederungsplan meiner Behörde habe ich Kenntnis genommen.

Heil Hitler!

Ihr

+

II.)

Ja-32 a/42

24. IX. 1942

II.) An
den Herrn Reichsminister und Chef der
Reichskanzlei Dr. L a m m e r s
in

Berlin W 8
Voßstraße 6.

Betrifft: Gliederung der Behörde
des Reichsprotectors.

Auf die Schreiben vom 24. August 1942
- Rk. 11470 A - und vom 13. September
1942 - Rk. 12657 A -.

- 1 Anlage -

Sehr verehrter Herr Reichsminister!

Aus den in meinem abschriftlich beige-
fügen Schreiben an Herrn Staatssekretär
Dr. Stuckart dargelegten Gründen bitte ich, den
von Ihnen übermittelten und der Sachlage in vol-
lem Umfange entsprechenden Erlaßentwurf dem Füh-
rer zur Vollziehung vorzulegen.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener

Sehr geehrter Herr Reichsminister

10. 9. 42

12. 9. 42
13. 9. 42

Prag, den September 1942

25

M.d.F.d.G.b.

I.) An
Herrn Staatssekretär ~~///~~-Gruppenführer
Dr. Stuckart
im Reichsministerium des Innern

in

Berlin NW 7
Unter den Linden 72.

Betrifft: Gliederung der Behörde
des Reichsprotectors.

Lieber Stuckart!

Dem Schreiben des Reichsministers des Innern vom
9. September d.J. - I RM 409/42
2001 - entnehme ich, daß auch
Sie meinen Wunsch, die Gliederung meiner Behörde nach eigenem
Eressen und ohne Bindung an das Einvernehmen des
Reichsministers des Innern zu bestimmen, als berechtigt an-
erkennen. Da jedoch jene Bindung in § 4 Satz 3 der AufbauVO
vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1681) gesetzlich verankert
ist, halte ich es zur klaren Feststellung meiner Befugnisse
für geboten, diese überholte Bestimmung auch förmlich zu
beseitigen. Ich habe deshalb den Herrn Reichsminister und
Chef der Reichskanzlei gebeten, den von ihm übermittelten
Erlaßentwurf dem Führer zur Vollziehung vorzulegen. Selbst-
verständlich werde ich Sie weiterhin von allen grundsätz-
lich bedeutsamen Maßnahmen in Bezug auf die Gliederung meiner
Behörde verständigen.

Von den im vorgenannten Schreiben des Reichsmini-
sters des Innern enthaltenen Ausführungen zum Gliederungs-
plan meiner Behörde habe ich Kenntnis genommen.

Heil Hitler!

Ihr

Stitt

II.)

R.I.M.

26-1

Trasparentino
Brief an Strachan

II.)

An

den Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Dr. L a m m e r s

in

Berlin W 8

Vofstraße 6.

Betrifft: Gliederung der Behörde des Reichsprotectors.

Auf die Schreiben vom 24. August 1942 - Rk. 11470 A - und vom 13. September 1942 - Rk. 12657 A -.

- 1 Anlage -



Sehr verehrter Herr Reichsminister!

Aus den in meinem abschriftlich beige-fügen Schreiben an Herrn Staatssekretär Dr. Stuckart dargelegten Gründen bitte ich, den von Ihnen Übermittelten und der Sachlage in vollem Umfange entsprechenden Erlaßentwurf dem Führer zur Vollziehung vorzulegen.

Heil Hitler!
Ihr sehr ergebener

Ke.

Handwritten notes:
4
25. 10. 42
L. 209 9. 42



Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin W. 8, den 13. September 1942
Poststraße 6

Rk. 12657 A

*M. Müller, Kreis
für Kreispolizei
by K. IX*

An

den Stellvertreter des Reichsprotectors
in Böhmen und Mähren

Herrn ~~H~~-Oberst-Gruppenführer und Generaloberst
der Polizei **D a l u e g e**

in P r a g

Betrifft: Innere Gliederung der Behörde des
Reichsprotectors in Böhmen und Mähren.

Sehr verehrter Herr Generaloberst !

Der Reichsminister des Innern hat mir Abschrift seines an
Sie gerichteten Schreibens vom 9. September 1942 - IBM 409/
42 - zugehen lassen mit dem Hinzufügen, daß es 2001
danach eines Führererlasses des vorgeschlagenen Inhalts
nicht mehr bedürfe.

Ich wäre Ihnen für eine möglichst baldige Stellung-
nahme hierzu verbunden.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

Der Reichsminister des Innern

I BM 409/42

2001

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin, den
NW 7, Unter den Linden 72
Fernsprecher: Ortsanruf 12 00 34
Fernanruf 12 00 37
Fernschreiber: Ortsverkehr 517
Fernverkehr 517
Drahtanschrift: Reichsministerium

Der Reichsprotector
9. September 1942

14. SEP. 42

EINGEGANGEN

11. SEP. 1942 V. 010420

Schnellbrief
Per Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

An den

Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren
in P_r_a_g

Betrifft: Gliederung der Behörde des Reichsprotectors.

Zum Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 24.8.1942 - Rk.11470 A und zum dortigen Schreiben vom 4.8.42 - Nr.M.d.F.d.G.b.3040/42 - und vom 11.8.42 - Rpv.2174/42 -

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei hat mir Ihr Schreiben vom 4.8.1942, in welchem Sie den Wunsch äußern, die Gliederung Ihrer Behörde künftig ohne das in der Aufbauverordnung vom 1.9.39 (RGBl.I S.1681) verankerte Einvernehmen mit mir bestimmen zu können, zur Stellungnahme übersandt.

Ich darf dazu bemerken, daß diese Bindung an das Einvernehmen mit mir seinerzeit auf ausdrücklichen Wunsch des Reichsprotectors als Schutz gegen die den Einheitsgedanken Ihrer Behörde störenden Ressorteinflüsse aufgenommen wurde und daß ich meinerseits keinen Anlaß sehe, auf der Einhaltung des Einvernehmens mit mir gegen Ihren nunmehrigen Wunsch zu bestehen. Angesichts der Einigkeit über diesen Punkt bedarf es einer besonderen Führerentscheidung nicht mehr. Ich setze allerdings dabei voraus, daß das Einvernehmen mit mir als Zentralstelle für das Protektorat Böhmen und Mähren in allen grundsätzlichen Maßnahmen insbesondere auch in allen wichtigen Maßnahmen, die mit der Verwaltungsreform zusammenhängen gemäß VO. zum Führererlaß über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 22.3.39 (RGBl.I S.549) und gemäß Führererlaß über die Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7.5.42 (RGBl.I S.329) herbeigeführt wird. Abschrift der Urkunde über die Bestellung von Staatssekretär Dr. Stuckart zum Leiter der Zentralstelle für das Protektorat liegt an.

Im

28a

Im Übrigen stelle ich auch meine Bedenken gegen Ihren mit Schnellbrief vom 25.6.42 - 2.Verw.1 (ergänzt durch Fernschreiben Nr.1321 v. 2.7.42) dargelegten Gliederungsplan Ihrer Behörde im Hinblick auf die Ausführungen in Ihrem Schreiben vom 11.8.42 zurück. Sie lagen ja vor allem in der Richtung, daß - zumindest während der Abwesenheit des Unterstaatssekretärs - eine verwaltungsmäßige Klammer fehlt, die eine Zusammenfassung und einheitliche Ausrichtung der Verwaltungsarbeit der beabsichtigten 9 Abteilungen sicherstellt. Auf Grund Ihres Schreibens v. 11.8.42 darf ich nun annehmen, daß einmal keine weitere Vermehrung der Abteilungen (angeregt etwa durch das Vorbild der Abteilung Post) eintritt, und zum anderen, daß die Arbeit der Abteilungen im Grundsätzlichen und hinsichtlich der gesamtpolitischen Linie durch regelmäßige gemeinsame Besprechungen des Führungsstabes aufeinander abgestimmt wird. Die Hereinnahme der Oberlandräte in den Führungsstab - ihre Teilnahme an den regelmäßigen Besprechungen des Führungsstabes wurde auch von Generalmajor Reinefarth anlässlich der grundsätzlichen Aussprache vor wenigen Tagen für zweckmäßig gehalten - halte ich für eine richtige und konsequente Folgerung aus ihrer neuen Aufgabenstellung. Angesichts der derzeitigen Abwesenheit des Unterstaatssekretärs wird gerade die Arbeit des Generalinspektors der Verwaltung und der Oberlandräte (Inspektoren) bei einer ständigen, engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern innerhalb des Führungsstabes wesentlich dazu beitragen, daß die Befürchtungen, es könnte sich eine von der zentralen Führung durch den Reichsprotector allzu unabhängige "Ressortpolitik" der autonomen Ministerien mit ihren deutschen Leitern entwickeln, nicht Wirklichkeit werden.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung haben Abschrift dieses Schreibens erhalten.

gez. Dr. Frick



Beiglaubigt
Stelwig

11109



Auf Vorschlag des Reichsministers des Innern bestelle ich den Staatssekretär Dr. S t u c k a r t zum Leiter der Zentralstelle zur Durchführung meines Erlasses über das Protektorat Böhmen und Mähren im Reichsministerium des Innern.

Berlin, den 20. März 1939

Der Führer und Reichskanzler
(gez.) Adolf Hitler

(Dienstsiegel)

(gez.) Frick.

111

11. 3. 1939

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

30
Prag, den 24. August 1942

An
Herrn Oberregierungsrat
R e i s c h a u e r
-Innenministerium-
P r a g VII

Betrifft: Gliederung der Abteilung I

Ich beauftrage Sie mit sofortiger Wirkung in Vertretung der abwesenden Abteilungsleiter Ministerialdirigent Dr. F u c h s und Ministerialdirigent L i e b e n o w mit der Leitung der Zentralverwaltung sowie Abteilung I meiner Behörde.

Zur Vereinfachung der Verwaltung beauftrage ich Sie, mir innerhalb kürzester Frist Vorschläge für eine Aufhebung der gesonderten Abteilung Zentralverwaltung und deren Eingliederung in die Abteilung I zu machen.

Im Rahmen der Umgliederung wird eine besondere Gruppe -Personal-Angelegenheiten und Haushaltsangelegenheiten- zu schaffen sein; die übrigen Geschäftsgebiete der bisherigen Zentralverwaltung sind den Gruppen bzw. den Abteilungen zuzuteilen, denen sie sachlich zugehören.

Zugleich sind ~~sachliche~~ sachliche Vorschläge über eine sachliche und personelle Neugliederung der Abteilung I unter Berücksichtigung einer engen Verbindung der Abteilungen mit der Steuerung der entsprechenden Sachgebiete des autonomen Innenministeriums zu machen.

Ziel der Umorganisation ist die Herstellung einer möglichststen Vereinfachung des Geschäftsganges. Dabei ist auch bei enger Verbindung zwischen Ihrer Abteilung und dem autonomen Ministerium die letzte Entscheidung des Reichsprotectors in jedem Fall sicherzustellen.

I 4-32/42

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den 24. Aug. 1942

An den
stellvertr. Leiter der Abteilung I
Oberregierungsrat Reischauer
Prag IV
Czerninpalais

Betrifft: Vereinfachung des Geschäftsgangs zwischen
Reichsprotectorbehörde und autonome Ministerien.

Ich bitte, möglichst umgehend, ausgearbeitete Vor-
schläge über eine einfache und zweckmässige Gestaltung des
Briefverkehrs zwischen der Protector-Behörde und den autono-
men Ministerien vorzulegen, die der in letzter Zeit vorgenom-
menen stärkeren personellen Verflechtung beider gerecht wird.

Handwritten notes:
1/2
W. ...
...
26/2/43

E r l a ß

Zur weiteren Zusammenfassung und Vereinfachung des Aufbaues der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren bestimme ich auf Grund des Erlasses des Führers über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 13.1.1943 in Abänderung der Zweiten Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 25. November 1942 (VBLRProt.S.307):

Art. I.

(1) Die Hauptabteilung I: Zentralverwaltung und Allgemeine innere Verwaltung wird unter Vereinigung bestehender Abteilungen in folgende Abteilungen gegliedert :

- Abteilung 1: Zentralverwaltung und Personalverwaltung
- Abteilung 2: Allgemeine und Kommunalverwaltung, Gesundheits- und Veterinärwesen
- Abteilung 3: Raumordnung, Städtebau, Baupolizei, Wohnungswesen, Vermessung
- Abteilung 4: Staatsjugend

(2) Die Hauptabteilung V: Wirtschaft und Arbeit wird unter Vereinigung bestehender Abteilungen in folgende Abteilungen gegliedert:

- Abteilung 1: Wirtschaft
- Abteilung 2: Arbeit
- Abteilung 3: Preisbildung
- Abteilung 4: Forstwirtschaft

*Einm. Dr. Lang
1.22/1.93*

Art. II

Die Abteilung IV : Kulturpolitik steht dem Staatssekretär als Sonderabteilung zur Verfügung und erhält eine besondere Gliederung.

Art. III

Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Prag, den Februar 1943.

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

W-Oberst-Gruppenführer und Generaloberst der Polizei

IA-33/46



Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
Rk. 11470 A

Berlin W. 8, den 24. August 1942
Poststraße 6

z. Zt. Feldquartier

Postsendungen sind ausnahmslos an
die Anschrift in Berlin zu richten

Abt. Dir. Gumb
zur Drückpresse
Am 3. IX

1942

An

den Stellvertreter des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren
Herrn 4-Oberst-Gruppenführer und Generaloberst der Polizei
D a l u e g e

P r a g

Betrifft: Innere Gliederung der Behörde des Protektorats.
Bestellung eines Generalinspektors der Verwaltung
in der Behörde des Reichsprotektors.

Auf die Schreiben vom 4. August 1942 - Nr. 3040/42 - und 10. August 1942.

Sehr verehrter Herr Generaloberst!

Ich bestätige den Empfang Ihrer Schreiben vom 4. und 10. August 1942. Von dem letztgenannten habe ich Kenntnis genommen. Abschrift Ihres Schreibens vom 4. August habe ich dem Reichsminister des Innern mit dem anliegenden Erlaßentwurf zugeleitet, der eine Regelung der Frage in dem von Ihnen gewünschten Sinne vorschlägt. Falls der Reichsminister des Innern sich nicht bis zum 10. September äußert, werde ich diesen Erlaß dem Führer zur Vollziehung vorlegen. Ich darf Sie bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen. Weitere Mitteilung darf ich mir vorbehalten.

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener

Seemann

Abschrift!

34

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin, den 24. August 1942
z.Zt. Feldquartier

Rk. 11470 A

An

den Herrn Reichsminister des Innern

Betrifft: Innere Gliederung der Behörde des Protektorats.

Der Stellvertreter des Reichsprotectors fühlt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Protektorat durch die Vorschrift des § 4 Satz 3 der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1681) gehemmt. Er hat mich mit dem in Abschrift anliegenden Schreiben gebeten, eine Entscheidung des Führers herbeizuführen, die ihm eine größere Selbständigkeit bei der inneren Gliederung seiner Behörde gibt. Mir erscheint der Wunsch des Stellvertreters des Reichsprotectors nicht unberechtigt. Da ich annehme, daß auch Sie diesen Wunsch für berechtigt erachten, beabsichtige ich, dem Führer den im Entwurf beigefügten Erlaß zur Vollziehung vorzulegen, der diesem Wunsch Rechnung trägt. Falls ich bis zum 10. September nicht im Besitz einer abweichenden Stellungnahme bin, werde ich mir erlauben, Ihr Einverständnis anzunehmen.

Abschrift dieses Schreibens habe ich dem Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung und dem Stellvertreter des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren zugeleitet.

gez. Dr. Lammers

Abschrift!

Entwurf zu Rk. 11470 A

35

Erlaß des Führers
über die innere Gliederung der Behörde des
Reichsprotectors in Böhmen und Mähren.

Vom

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren bestimmt die innere Gliederung seiner Behörde selbständig und ist mir allein für Einsatzfähigkeit und Schlagkraft dieser Behörde verantwortlich. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

Führer-Hauptquartier, den

Der Führer

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Herrn Staatssekretär.

Herr General Reinefarth schlägt vor, den wegen der Aufhebung des § 4 der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1.9.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1681) an Herrn Reichsminister Lammers gerichteten Brief vom 4. d.Mts. auch dem Inhalt nach Herrn Reichsleiter Bormann zukommen zu lassen. Mit Rücksicht darauf, daß die Aufhebung des § 4 a.a.O. Rückwirkungen auf das Verhältnis des Reichsministeriums des Innern zu den in den eingegliederten und besetzten Gebieten amtierenden reichsdeutschen Dienststellen haben wird, erscheint meiner Auffassung nach die Einschaltung von Herrn Bormann gerechtfertigt. Ich bitte um eine Anweisung, ob ein entsprechendes Schreiben zur unterschriftlichen Vollziehung durch ~~H~~-Oberst-Gruppenführer Daluege entworfen werden soll.

ja!
Prof

[Signature]

A
17. VIII 1942

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen :

Herrn Staatssekretär.

Herr General Reinefarth schlägt vor, den wegen der Aufhebung des § 4 der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1.9.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 1681) an Herrn Reichsminister Lammers gerichteten Brief vom 4. d.Mts. auch dem Inhalt nach Herrn Reichsleiter Bormann zukommen zu lassen. Mit Rücksicht darauf, daß die Aufhebung des § 4 a.a.O. Rückwirkungen auf das Verhältnis des Reichsministeriums des Innern zu den in den eingegliederten und besetzten Gebieten antierenden reichsdeutschen Dienststellen haben wird, erscheint meiner Auffassung nach die Einschaltung von Herrn Bormann gerechtfertigt. Ich bitte um eine Anweisung, ob ein entsprechendes Schreiben zur unterschriftlichen Vollziehung durch $\frac{1}{2}$ -Oberst-Gruppenführer Daluege entworfen werden soll.

2.) Zum Vorgang.

h

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

M.d.F.d.G.b.

Prag IV, den 4. August 1942.

Fernsprechanchlüsse: Prag 60141, 31945, 60051, 64456

38

Nr.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszettelchen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberkasse:

Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

66 Prof. prof. mitgem.

1578

Betr.: Innere Gliederung der Behörde des Reichsprotectors.

Sehr verehrter Herr Reichsminister! -

Nach § 4 der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protectorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1681) bestimmt der Reichsprotector die innere Gliederung seiner Behörde "im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern als Zentralstelle für Böhmen und Mähren". Diese Bestimmung ist offenbar darauf zurückzuführen, daß die Mitwirkung des Reichsministers des Innern beim Aufbau der Behörde des Reichsprotectors mit Rücksicht auf die anlässlich der Eingliederung der früheren Ostmark und der sudetendeutschen Gebiete in der Zentralstelle gesammelten Erfahrungen wünschenswert erschien. Mit den mir jetzt gegebenen neuen großen Aufgaben als alleiniger Verantwortlicher des Führers für das Protectorat ist diese Abhängigkeit auf die Dauer kaum tragbar. Diese Einflußnahme einer Obersten Reichsbehörde auf die innere

An
Herrn Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, Dr. L a m m e r s

Berlin W S,
Voßstr. 6.

38a

Herr Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

innere Gestaltung einer anderen ist sonst unbekannt. Eine Reichsbehörde mit den Sonderaufgaben des Reichsprotectors muß über ihre innere Organisation selbst entscheiden können. Auch der Generalgouverneur in Krakau hat - ungeachtet der für das Generalgouvernement gleichfalls begründeten Zuständigkeit einer derartigen Zentralstelle (§ 8 des Führererlasses vom 12.10.1939 - RGBl. I S. 2077-) - Aufbau und Gliederung seiner Behörde von vornherein in eigener Verantwortung geregelt (vgl. z.B. die Erste VO. über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 26.10.1939 - VOBlGGP. S. 3 -). Ich trage dem Führer gegenüber die alleinige Verantwortung für Einsatzfähigkeit und Schlagkraft meiner Behörde und damit des Protektorates und bin allein in der Lage, die Gliederung der Behörde den wechselnden Bedürfnissen nach eigener Entscheidung anzupassen. Das Protektorat Böhmen und Mähren besteht mehr als drei Jahre. Ich halte die Herstellung des Einverständnisses mit dem Reichsminister des Innern als Zentralstelle für Böhmen und Mähren für eine Erschwerung meiner großen Kriegsaufgaben. Die Einschaltung der Zentralstelle hat bereits zu Schwierigkeiten und langwierigen Erörterungen geführt, die mir - namentlich unter den jetzigen Kriegsverhältnissen - nicht mehr vertretbar erscheinen.

Ich wäre Ihnen, sehr verehrter Herr Reichsminister, aus diesen Gründen zu besonderem Danke verpflichtet, wenn Sie baldmöglichst eine Entscheidung des Führers in meinem Sinne herbeiführen würden.

Mit verbindlichen Grüßen und

Heil Hitler!

Ihr sehr ergebener



11179

Int. am 6. 9. 1942 bei...

Indigebene

Wiedergelegt am 6. 9. 42

10 6/8. 42

Prag, den 31. Juli 1942.

39

α
- 1. VIII. 1942

1) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

W.-Oberst-Gruppenführer Daluge.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung am 30.d.Mts. lege ich den mit Ihnen vereinbarten Entwurf eines Schreibens an Reichsminister Dr. Lammers vor, in dem die Bitte ausgesprochen wird, den § 4 der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 (RGBl. I Seite 1681) aufzuheben. Der Paragraph bestimmt, dass der Reichsprotector die innere Gliederung seiner Behörde "im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern als Zentralstelle für Böhmen und Mähren" vorzunehmen hat. Diese Bestimmung ist, wie ich Ihnen ausführen konnte, unhaltbar und führt dazu, dass die Schaffung einer schlagkräftigen Organisation mehr oder weniger von dem guten Willen des Reichsministeriums des Innern abhängt. Ich halte es nun nicht für zweckmäßig, den Paragraphen im normalen Verordnungswege aufheben zu lassen, sondern halte es für richtig, wenn Dr. Lammers die Angelegenheit unmittelbar dem Führer vorträgt und dessen zustimmende Entscheidung erwirkt.

2) Wv. am 10.8.1942 bei mir.

Wiederabgegeben am 10.8.42

Lammers

Prag, den 31. Juli 1942.

*Bitte mit weiteren Änderungen
liegt bei.*

W. H. Müller

4-Oberst-Gruppenführer Daluge.

Unter Bezugnahme auf die Besprechung am 30.d.Mts. lege ich den mit Ihnen vereinbarten Entwurf eines Schreibens an Reichsminister Dr. Lammers vor, in dem die Bitte ausgesprochen wird, den § 4 der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 (RGBl. I Seite 1681) aufzuheben. Der Paragraph bestimmt, dass der Reichsprotector die innere Gliederung seiner Behörde "im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern als Zentralstelle für Böhmen und Mähren" vorzunehmen hat. Diese Bestimmung ist, wie ich Ihnen ausführen konnte, unhaltbar und führt dazu, dass die Schaffung einer schlagkräftigen Organisation mehr oder weniger von dem guten Willen des Reichsministeriums des Innern abhängt. Ich halte es nun nicht für zweckmässig, den Paragraphen im normalen Verordnungswege aufheben zu lassen, sondern halte es für richtig, wenn Dr. Lammers die Angelegenheit unmittelbar dem Führer vorträgt und dessen zustimmende Entscheidung erwirkt.

Lammers

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Mit der Führung
der Geschäfte beauftragt

Prag, den

Reinschrift liegt an !

Betrifft: Innere Gliederung der Behörde
des Reichsprotectors .

Sehr verehrter Herr Reichsminister !

Nach § 4 der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1681) bestimmt der Reichsprotector die innere Gliederung seiner Behörde "im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern als Zentralstelle für Böhmen und Mähren". Diese Bestimmung ist offenbar darauf zurückzuführen, daß die Mitwirkung des Reichsministers des Innern beim Aufbau der Behörde des Reichsprotectors mit Rücksicht auf die anlässlich der Eingliederung der früheren Ostmark und der sudetendeutschen Gebiete in der Zentralstelle gesammelten Erfahrungen wünschenswert erschien. Mit der Stellung des Reichsprotectors als Oberste Reichsbehörde und darüber hinaus als alleiniger Repräsentant des Führers im Protektorat ist jedoch diese Abhängigkeit auf die Dauer nicht vereinbar. Eine derart weitgehende Einflußnahme einer Obersten Reichsbehörde auf die innere Gestaltung einer anderen ist sonst unbekannt und zweifellos geeignet, das Ansehen der letzteren zu beeinträchtigen. Es entspricht vielmehr natürlicher Auffassung und allgemeiner Übung, daß eine Reichsbehörde von Range des Reichsprotectors über ihre innere Organisation selbst entscheidet. Ich darf übrigens darauf hinweisen, daß auch der Generalgouverneur in Krakau - ungeachtet der für das Generalgouvernement gleichfalls begründeten Zuständigkeit einer derartigen Zentralstelle (§ 8 des

Führererlasses

1.

An

Herrn Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei Dr. Lammers

in

Berlin W 8,
Voßstraße 6 .

49a

Führererlasses vom 12. 10. 1939 - RGBl. I S. 2077 -) - Aufbau und Gliederung seiner Behörde von vornherein in eigener Verantwortung geregelt hat (vgl. zB. die Erste VO. über den Aufbau der Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 26.10.1939 - VOBlGGP. S. 3 -).

K 0
2
1/2

Der Reichsprotector trägt dem Führer gegenüber die alleinige Verantwortung für Einsatzfähigkeit und Schlagkraft seiner Behörde. Er muß deshalb in der Lage sein, die Gliederung der Behörde den wechselnden Bedürfnissen nach eigener EntschlieÙung anzupassen. Nachdem das Protectorat Böhmen und Mähren mehr als drei Jahre besteht, vermag ich insoweit eine Notwendigkeit zur Herstellung des Einvernehmens mit dem Reichsminister des Innern als Zentralstelle für Böhmen und Mähren nicht mehr anzuerkennen. Hierbei will ich nicht unerwähnt lassen, daß diese Einschaltung der Zentralstelle bereits zu Schwierigkeiten und langwierigen Erörterungen geführt hat, die mir - zumal unter den jetzigen Verhältnissen - nicht vertretbar erscheinen.

*Als ein offener
eing. immer für
den Erfolg aufzusehen*

Ich wäre Ihnen, sehr verehrter Herr Reichsminister, aus diesen Gründen zu besonderem Danke verpflichtet, wenn Sie baldmöglichst eine EntschlieÙung des Führers in meinem Sinne herbeiführen wollten.

Mit verbindlichen Grüßen und

Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

2.



11176

Konzerntrieb zu vermeiden!

KONZERNTRIEB!

Urschriftlich
mit 2 Entwürfen
und den dortigen Vorgängen

Herrn Oberregierungsrat Dr. Gies

im

H a u s e

Albert Lenter 5/42

zurückgereicht.

Entsprechend der Weisung des Herrn Staatssekretärs lege ich Entwürfe einer Bestellung des Generalinspektors und einer Dienstanweisung vor. Ich bemerke dazu folgendes:

- 976!*
- 976/1/42*
- 1.) Bei der Bestellung des Generalinspektors kann es sich - was ich zur rechtlichen Klarstellung betonen möchte - weder um eine "Ernennung" (Planstelle fehlt) noch um Verleihung einer Amtsbezeichnung im beamtenrechtlichen Sinne (§ 37 DBG.) handeln. Die Bestellung ^{ist} eine rein organisatorische Maßnahme. Diese kann angesichts der unglücklichen Bestimmung des § 4 der Aufbauverordnung ^{Samuel} an sich nur im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern getroffen werden. Sollte das Einvernehmen nicht erzielt oder angestrebt werden, so empfiehlt es sich, bei gegebener Gelegenheit - etwa im Zusammenhang mit der beabsichtigten Neugliederung der Behörde (Gruppenausgliederung) - die Billigung der höchsten Stelle herbeizuführen.
 - 2.) Bei der gewählten Fassung der Dienstanweisung ist der Generalinspekteur weder "i.V." noch "i.A." des Reichsprotectors zeichnungsberechtigt; insbesondere ist er nicht Vertreter des Reichsprotectors bei Behinderung des Staatssekretärs.
 - 3.) Aus dem Entwurf des B.d.S. habe ich Ziff. 4 nicht übernommen. Diese Bestimmung gehört m.E. nicht in eine Dienstanweisung, die auch den deutschen Dienststellen bekanntzugeben ist. Da über die Besetzung der fraglichen Stellen der Reichsprotector persönlich

oder

42/a

oder der Staatssekretär entscheiden, würde die Bestimmung auf eine Bindung dieser Vorgesetzten des Generalinspektors hinauslaufen. Intern kann selbstverständlich dem Generalinspekteur die Zusicherung gegeben werden, daß er insoweit gehört wird.

Auf eine weitere Erläuterung glaube ich im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit verzichten zu dürfen.

Mein



~~_____~~

MM

OK
29. VII. 1942

Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Sofort auf den Tisch!

Persönlich!

Herrn Ministerialrat Krieser.

Im Auftrage des Herrn Staatssekretärs übersende ich gegen Rückgabe die sich auf die Bestellung und die Dienstanweisung des Generalinspektors der Verwaltung im Amt des Reichsprotectors beziehenden hies. Vorgänge zur vertraulichen Kenntnis. Der Herr Staatssekretär wünscht, dass Sie erstens den Entwurf eines Erlasses über die Bestellung von General Reinefarth zum Generalinspekteur der Verwaltung ausarbeiten und zweitens die Dienstanweisung - deren vorläufige Fassung beinhalten die Anlagen 5 und 6 - daraufhin überprüfen, ob sie kurz, klar und zweckmässig gefasst sei. Der Herr Staatssekretär legt Wert darauf, dass General Reinefarth ihm unmittelbar unterstellt werde. Sowohl der Entwurf des Erlasses über die Bestellung zum Generalinspekteur als auch die überarbeitete Dienstanweisung sollen bis zum 30.d.Mts., 10 Uhr vormittags (genau), vorliegen. Ich bitte um die entsprechende weitere Veranlassung.

2) Wv. nach Abgang bei dem Unterzeichner.

h

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

Prag, den 24. Juli 1942
XIX, Kastanienallee 19
Fernruf 70615, 70465

44

Tgb. Nr. B. d. S. - VR 1 - 1736/42.

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Abschrift!

=====

My Gier mid B
von Reichswehr
Rei 287 A

An das

Büro des Herrn Staatssekretärs
z.Hd.v. Obersturmbannführer Dr. Gies

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 28. JULI 1942

in Prag.

Anbei übermittle ich den Entwurf einer Dienstanzweisung des Generalinspektors der Verwaltung und bemerke unter Hinweis auf das dortige Schreiben vom 21. Juli 1942 hierzu noch folgendes:

Für die künftige Stellung und Tätigkeit des Generalinspektors der Verwaltung ist seine Einordnung in den bestehenden Behördenapparat des Reichsprotektors von allerhöchster Bedeutung. Demgemäß muß versucht werden, ihn nicht unmittelbar der Person des Reichsprotektors, sondern unmittelbar dem Staatssekretär zu unterstellen. Hierbei kann auf die Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Gliederung der Behörde des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren verwiesen werden.

Nach § 1 der Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotektors vom 18. September 1940, von der ich einen Abdruck beischließe, ist oberster Leiter der Behörde des Reichsprotektors der Staatssekretär, unter dem alle Zuständigkeiten in 4 Abteilungen gegliedert sind.

Es heißt in § 1 allerdings " Unter dem Staatssekretär und Unterstaatssekretär ". Die Funktion des Unterstaatssekretärs beruht jedoch im wesentlichen nur in der verwaltungsmäßigen Zusammenfassung sämtlicher Abteilungen, nicht aber so sehr in der politischen Führung. Die Person des Unterstaatssekretärs kann daher in diesem Belange außer Acht gelassen werden. Eine Unterstellung des Generalinspektors der Verwaltung unter die Person des Reichsprotektors ist auch mit dem Hinweis als verfehlt zu bezeichnen, daß der Reichsprotektor in der Hauptsache nicht Behördenleiter, sondern Repräsentant des Führers und des

GLS I 8-56/42 Reiches

44a

Reiches ist.

Wenn diese Argumente zum Erfolg führen, sind auch die im letzten Absatz des dortigen Schreibens geäußerten Bedenken ausgeräumt. Nichts destoweniger habe ich die Dienstanweisung so ausgearbeitet, daß die vorerwähnte Gefahr auch bei Unterstellung unmittelbar unter den Reichsprotector kaum irgendwelchen Umfang gewinnen kann.

Zu den einzelnen Punkten des Entwurfs bemerke ich noch folgendes:

Zu Punkt 1: (Zuständigkeitsbereich).

Von einer Umschreibung der Zuständigkeit des Generalinspektors der Verwaltung ist besser Abstand zu nehmen. Sie ergibt sich räumlich und sachlich aus dem Umfange der Befugnisse des Reichsprotectors nach den §§ 1 und 2 der Aufbauverordnung vom 1. September 1939. Einzelausführungen könnten hier insbesondere auf dem sicherheitspolizeilichen Gebiete heiklich werden. Ohne besondere Anweisung wird es dem Generalinspekteur für die Verwaltung kaum einfallen sich in staatspolizeiliche Dinge einzumengen. Sollte dies dennoch geschehen, so wäre es noch immer Zeit, dies im Einzelfall zurückzuweisen.

Zu Punkt 2:

Die Form der Einschaltung bei den im Punkt 2. angeführten Angelegenheiten kann nur die der Beteiligung sein. Ein Mehr oder ein Weniger würde der dem Generalinspekteur zugedachten Aufgabe nicht gerecht werden. Personal- und Besoldungsangelegenheiten der Reichsbeamten können hier außer Acht gelassen werden, weil die allgemeinen Richtlinien auf diesem Gebiete von Berlin ergehen.

Zu Punkt 3:

Eine Beteiligung bei Gesetz- und Verordnungsentwürfen ist im Interesse der Gleichrichtung angezeigt, zumal derzeit durch die Abwesenheit des Unterstaatssekretärs ein solcher Einigungsfaktor fehlt.

Zu Punkt 4:)



11174

Zu Punkt 4:

Ebenso halte ich eine Einschaltung des Generalinspektors der Verwaltung bei der Besetzung gewisser Stellen im Amte des Reichsprotectors für unbedenklich.

Zu Punkt 5 und 6:

Punkt 5 und 6 enthält eine Tätigkeit, die als Mindestausmaß jedem Inspekteur eingeräumt werden muß, wenn seine Tätigkeit nicht vollkommen wertlos sein soll.

Zu Punkt 7:

Punkt 7 enthält eine stärkere Bindung der Oberlandräte - Inspektore des Reichsprotectors - an den Generalinspekteur, gewissermaßen als übergeordnete Instanz.

Zu Punkt 8:

Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß der geordnete Verwaltungsgang durch unmittelbaren Eingriff des Generalinspektors, bevor noch die federführende Abteilung bzw. der Staatssekretär entscheiden konnte, in eine unerwünschte Richtung gelenkt wird.

Zu Punkt 9 und 10:

In diesen Belangen wurde eine gewisse Anlehnung an die Dienstanweisung der Generalinspektore der Ordnungspolizei gewählt, um so dem Wunsche des Oberstgruppenführers wenigstens einigermaßen Rechnung zu tragen.

In Punkt 10 wurde außerdem eine unmittelbare Berichterstattung und Vortragsmöglichkeit beim Reichsprotector selbst vorgesehen. Dadurch wird die Stellung des Generalinspektors über die eines gewöhnlichen Behördenorganes hinausgehoben und zur unmittelbaren Vertrauensperson des Reichsprotectors gestempelt.

Oberregierungsrat Dr. Reischauer konnte ich in der Sache nicht beteiligen, nachdem er bis Montag aus Prag abwesend ist.

Dr. Reischauer
14/8.43

gez. B ö h m e .

Beglaubigt:

Hink
Kanzleiangestellte.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag, den

1942.

46

III. An
das Ministerium des Innern
in

Prag.

Betrifft: Bestellung eines General-
inspektors der Verwaltung.

Mit Wirkung vom 1942 habe ich
den

Generalmajor der Polizei R e i n e f a r t h

zum Generalinspekteur der Verwaltung in der Behörde des Reichs-
protectors in Böhmen und Mähren bestellt. Seine Aufgabe besteht
darin, mich bei der Ausgestaltung einer zweckmäßigen und schlag-
kräftigen Verwaltung zu bezusetzen. Zu diesem Zweck ist der General-
inspekteur berechtigt, Dienstprüfungen - insbesondere in Form von
Besichtigungen - vorzunehmen. Ich ersuche, den Generalinspekteur
bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm namentlich
auf Erfordern jede Auskunft zu gewähren.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

⚡ = Oberst-Gruppenführer und
Generaloberst der Polizei.

D i e n s t a n w e i s u n g

für den

Generalinspekteur der Verwaltung

in der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren.

I.

Der Generalinspekteur der Verwaltung untersteht unmittelbar dem Staatssekretär als dem allgemeinen Vertreter des Reichsprotectors in der Behördenleitung (§ 4 der VO. über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. 9. 1939 - RGBl. I S. 1681 -). Er führt im Schriftverkehr die Dienstbezeichnung:

" Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren.
Der Generalinspekteur der Verwaltung. "

II.

Aufgabe des Generalinspektors der Verwaltung ist, durch geeignete Anregungen und Vorschläge auf eine zweckmäßige, schlagkräftige und sparsame Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Kriegserfordernisse hinzuwirken. Sein vornehmliches Augenmerk hat er der Tätigkeit der Oberlandräte - Inspektore des Reichsprotectors - und deren einheitliche Ausrichtung zuzuwenden.

III.

Zur Erfüllung seiner Aufgabe nimmt der Generalinspekteur der Verwaltung Dienstprüfungen vor:

- 1) Die Dienstprüfungen erstrecken sich auf die Handhabung des inneren Dienstes, die Zweckmäßigkeit des Dienstbetriebs, die Einhaltung der bestehenden Vorschriften, die Zusammenarbeit der Dienststellen untereinander und den sachdienlichen Ausgleich der Arbeit zwischen reichseigener, Reichsauftrags- und autonomer Verwaltung.
- 2) Die Dienstprüfungen erfolgen in Form von angemeldeten und unangemeldeten Besichtigungen - insbesondere durch Bereisung der Oberlandratsbezirke - , sowie durch Teilnahme an Dienstbesprechungen und Einsichtnahme in Vorgänge.

Handwritten signature in red ink

3) Ein unmittelbarer Eingriff in die Dienstbefugnisse anderer Stellen steht dem Generalinspekteur nicht zu. Er kann jedoch in dringlichen Fällen von ihm festgestellte Mängel oder Verstöße durch Mitteilung an die örtlich zuständigen unmittelbaren Vorgesetzten abstellen.

4) Der Generalinspekteur faßt die Ergebnisse seiner Dienstprüfungen allmonatlich in einem Bericht an den Reichsprotector und den Staatssekretär zusammen. Über besondere Vorkommnisse hat er alsbald Vortrag zu halten.

IV.

Der Generalinspekteur der Verwaltung ist ferner innerhalb der Behörde des Reichsprotectors von allen grundsätzlichen Maßnahmen der Rechtsetzung und Verwaltung, die seinen Aufgabenbereich berühren, so rechtzeitig zu unterrichten, daß er vom Standpunkt dieses Bereichs Stellung nehmen kann. Hierunter fallen insbesondere grundlegende Gesetz- und Verordnungsentwürfe, welche die Übernahme neuer Verwaltungsaufgaben oder die Änderung von Zuständigkeiten zum Gegenstand haben, sowie grundsätzliche Anordnungen, welche die Organisation oder das Personal- und Besoldungswesen der reichseigenen, Reichsauftrags- und autonomen Verwaltung betreffen.

V.

Die Oberlandräte - Inspektore des Reichsprotectors - haben den Generalinspekteur der Verwaltung in seiner Arbeit zu unterstützen und ihm Abschrift von allen Berichten und Verfügungen aus ihrer Inspektionsarbeit zuzuleiten.

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

5711
Prag, den 24. Juli 1942
XIX, Kastanienallee 19
Fernruf 70615, 70465

Tgb. Nr. B. d. S. - VR 1 - 1736/42.

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 28. JULI 1942

An das

Büro des Herrn Staatssekretärs
z.Hd.v. Obersturmbannführer Dr. Gies

in Prag.

Anbei übermittle ich den Entwurf einer Dienstanweisung des Generalinspektors der Verwaltung und bemerke unter Hinweis auf das dortige Schreiben vom 21. Juli 1942 hierzu noch folgendes:

Für die künftige Stellung und Tätigkeit des Generalinspektors der Verwaltung ist seine Einordnung in den bestehenden Behördenapparat des Reichsprotectors von allerhöchster Bedeutung. Demgemäß muß versucht werden, ihn nicht unmittelbar der Person des Reichsprotectors, sondern unmittelbar dem Staatssekretär zu unterstellen. Hierbei kann auf die Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren verwiesen werden.

Nach § 1 der Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors vom 18. September 1940, von der ich einen Abdruck beischließe, ist oberster Leiter der Behörde des Reichsprotectors der Staatssekretär, unter dem alle Zuständigkeiten in 4 Abteilungen gegliedert sind.

Es heißt in § 1 allerdings "Unter dem Staatssekretär und Unterstaatssekretär". Die Funktion des Unterstaatssekretärs beruht jedoch im wesentlichen nur in der verwaltungsmäßigen Zusammenfassung sämtlicher Abteilungen, nicht aber so sehr in der politischen Führung. Die Person des Unterstaatssekretärs kann daher in diesem Belange außer Acht gelassen werden. Eine Unterstellung des Generalinspektors der Verwaltung unter die Person des Reichsprotectors ist auch mit dem Hinweis als verfehlt zu bezeichnen, daß der Reichsprotector in der Hauptsache nicht Behördenleiter, sondern Repräsentant des Führers und des Reiches ist.

Wenn diese)

51a

Wenn diese Argumente zum Erfolg führen, sind auch die im letzten Absatz des dortigen Schreibens geäußerten Bedenken ausgeräumt. Nichts destoweniger habe ich die Dienstanweisung so ausgearbeitet, daß die vorerwähnte Gefahr auch bei Unterstellung unmittelbar unter den Reichsprotector kaum irgendwelchen Umfang gewinnen kann.

Zu den einzelnen Punkten des Entwurfs bemerke ich noch folgendes:

Zu Punkt 1: (Zuständigkeitsbereich).

Von einer Umschreibung der Zuständigkeit des Generalinspektors der Verwaltung ist besser Abstand zu nehmen. Sie ergibt sich räumlich und sachlich aus dem Umfange der Befugnisse des Reichsprotectors nach den §§ 1 und 2 der Aufbauverordnung vom 1. September 1939. Einzelausführungen könnten hier insbesondere auf dem sicherheitspolizeilichen Gebiete heiklich werden. Ohne besondere Anweisung wird es dem Generalinspekteur für die Verwaltung kaum einfallen sich in staatspolizeiliche Dinge einzumengen. Sollte dies dennoch geschehen, so wäre es noch immer Zeit, dies im Einzelfall zurückzuweisen.

Zu Punkt 2:

Die Form der Einschaltung bei den im Punkt 2. angeführten Angelegenheiten kann nur die der Beteiligung sein. Ein Mehr oder ein Weniger würde der dem Generalinspekteur zugedachten Aufgabe nicht gerecht werden. Personal- und Besoldungsangelegenheiten der Reichsbeamten können hier außer Acht gelassen werden, weil die allgemeinen Richtlinien auf diesem Gebiete von Berlin ergehen.

Zu Punkt 3:

Eine Beteiligung bei Gesetz- und Verordnungsentwürfen ist im Interesse der Gleichrichtung angezeigt, zumal derzeit durch die Abwesenheit des Unterstaatssekretärs ein solcher Einigungsfaktor fehlt.

Zu Punkt 4:)



524

Zu Punkt 4:

Ebenso halte ich eine Einschaltung des Generalinspektors der Verwaltung bei der Besetzung gewisser Stellen im Amte des Reichsprotectors für unbedenklich

Zu Punkt 5 und 6:

Punkt 5 und 6 enthält eine Tätigkeit, die als Mindestausmaß jedem Inspekteur eingeräumt werden muß, wenn seine Tätigkeit nicht vollkommen wertlos sein soll.

Zu Punkt 7:

Punkt 7 enthält eine stärkere Bindung der Oberlandräte - Inspektore des Reichsprotectors - an den Generalinspekteur, gewissermaßen als übergeordnete Instanz.

Zu Punkt 8:

Durch diese Bestimmung soll verhindert werden, daß der geordnete Verwaltungsgang durch unmittelbaren Eingriff des Generalinspektors, bevor noch die federführende Abteilung bzw. der Staatssekretär entscheiden konnte, in eine unerwünschte Richtung gelenkt wird.

Zu Punkt 9 und 10:

In diesen Belangen wurde eine gewisse Anlehnung an die Dienstanweisung der Generalinspektore der Ordnungspolizei gewählt, um so dem Wunsche des Oberstgruppenführers wenigstens einigermaßen Rechnung zu tragen.

In Punkt 10 wurde außerdem eine unmittelbare Berichterstattung und Vortragsmöglichkeit beim Reichsprotector selbst vorgesehen. Dadurch wird die Stellung des Generalinspektors über die eines gewöhnlichen Behördenorganes hinausgehoben und zur unmittelbaren Vertrauensperson des Reichsprotectors gestempelt.

Oberregierungsrat Dr. Reischauer konnte ich in der Sache nicht beteiligen, nachdem er bis Montag aus Prag abwesend ist.

gez. B ö h m e .

Beglaubigt:


Kanzleiangestellte.

31
53

Entwurf einer Dienstweisung des Generalinspektors der Verwaltung für den Bereich des Amtes des Reichsprotectors.

- 1.) Der Generalinspekteur der Verwaltung ist dem Staatssekretär (§ 1 der Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren v. 18.9.1940, RProt. VBl. S.425) unmittelbar unterstellt.
- 2.) Der Generalinspekteur der Verwaltung ist bei allen grundsätzlichen Anordnungen, die die Organisation der reichseigenen - Reichsauftrags- und autonomen Verwaltung, sowie bei Maßnahmen, die allgemeine Personal- und Besoldungsangelegenheiten oder Protectoratsbediensteten betreffen, zu beteiligen.
- 3.) Dem Generalinspekteur der Verwaltung ist von allen grundlegenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen, insbesondere wenn sie die Übernahme neuer Verwaltungsaufgaben oder die Verlagerung von Zuständigkeiten beinhalten, so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß er hierzu vom Standpunkt der verwaltungsmäßigen Zweckmäßigkeit der Entwürfe Stellung nehmen kann.
- 4.) Der Generalinspekteur der Verwaltung ist bei der Besetzung der Stellen der Abteilungs- und Gruppenleiter - sowie der Oberlandräte - Inspektore des Reichsprotectors - zu hören.
- 5.) Der Generalinspekteur der Verwaltung nimmt Dienstprüfungen vor, die sich auf die Handhabung des inneren Dienstes, die Zweckmäßigkeit des Dienstbetriebes, die Einhaltung der Verordnungen und Erlasse, die Zusammenarbeit der Dienststellen des Staates untereinander und den ökonomischen Ausgleich der Arbeit zwischen reichseigener, Reichsauftrags- und autonomer Verwaltung erstrecken.
- 6.) Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt in Form von angemeldeten und nichtangemeldeten Besichtigungen, Teilnahme an Dienstbesprechungen, Stellung von Anträge, und durch einheitliche Ausrichtung der Tätigkeit der Oberlandräte - Inspektore des Reichsprotectors - .
- 7.) Die Oberlandräte - Inspektore des Reichsprotectors-haben den Generalinspekteur in seiner Arbeit zu unterstützen und ihm Abschrift von allen Berichten und Anregungen aus ihrer Inspektionsarbeit zuzuleiten.

53a

- 8.) Ein unmittelbarer Eingriff in die Dienstbefugnisse steht dem Generalinspekteur nicht zu. Er kann jedoch in dringlichen Fällen vorgefundene Mängel und Fehler oder Verstöße gegen Erlasse und Vorschriften bzw. abweichende Auffassungen durch Mitteilung an die örtlich zuständigen unmittelbaren Vorgesetzten abstellen.
- 9.) Hauptaufgabe des Generalinspektors der Verwaltung ist, dem Staatssekretär auf Grund der bei Besichtigungen, Besprechungen gemachten Erfahrungen, Anregungen und Vorschläge für eine zweckmäßige, sparsame und schlagkräftige Verwaltung zu erstatten.
- 10.) Der Generalinspekteur faßt die Ergebnisse seiner Dienstprüfungen und Reiseberichte allmonatlich in einem Bericht an den Reichsprotector und an den Staatssekretär zusammen. Über besondere wichtige Vorkommnisse hat er sofort Vortrag zu halten.
- 11.) Der Generalinspekteur benützt in Ausübung seiner Tätigkeit den Schriftkopf

"Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Der Generalinspekteur für die Verwaltung".



11185

Verordnungsblatt

des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren

Věstník nařízení Reichsprotectora in Böhmen und Mähren

1940	Ausgegeben in Prag, den 19. September Vydáno v Praze dne 19. září	Nr. 36 Čís.
------	--	----------------

Tag den	Inhalt / Obsah	Seite strana
18. 9. 1940.	Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren	425

Verordnung

über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren.

Vom 18. September 1940.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1081) und der Verordnung über das Rechtsetzungrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1039) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

(¹) Die Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren wird unter dem Staatssekretär und Unterstaatssekretär in folgende Abteilungen gegliedert:

Abteilung I: Verwaltung, Justiz, Unterricht.

Abteilung II: Wirtschaft und Finanz.

Abteilung III: Verkehr.

Abteilung IV: Kulturpolitik.

(²) Die Abteilungen werden nach näherer Weisung des Reichsprotectors in Gruppen und Referate gegliedert.

(³) Hinzu treten:

a) die Zentralverwaltung.

b) der Vertreter des Auswärtigen Amtes.

Die Zentralverwaltung untersteht unmittelbar dem Unterstaatssekretär. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes untersteht unmittelbar dem Reichsprotector.

§ 2

(¹) Zur Behörde des Reichsprotectors gehören unter Leitung des Staatssekretärs als Höheren ~~ff.~~ und Polizeiführers:

a) der Befehlshaber der Ordnungspolizei.

b) der Befehlshaber der Sicherheitspolizei.

(²) Die Gliederung der Arbeitsbereiche des Befehlshabers der Ordnungspolizei und des Befehlshabers der Sicherheitspolizei im einzelnen wird im Erlaßwege geregelt.

(³) Die Bestimmungen des § 4 Satz 1 der Aufbauverordnung bleiben unberührt.

54a

§ 3

Für die besonderen im Lande Mähren anfallenden Aufgaben wird eine Außenstelle der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren mit dem Sitz in Brünn errichtet. Sie ist Bestandteil der Behörde des Reichsprotectors und führt im dienstlichen Verkehr die Bezeichnung

„Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren — Dienststelle für das Land Mähren“. Ihre Gliederung im einzelnen und ihr Aufgabenkreis werden im Erlaßwege geregelt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1940 in Kraft.

Prag, den 18. September 1940.

Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Freiherr von Neurath.

Das Verordnungsblatt des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren erscheint nach Bedarf. — Jahres- und Einzelbezug durch die Böhmischo-mährische Verlags- und Druckerei-G. m. b. S. in Prag II, Herrngasse 12, Fernruf 24141/48. Jahresbezug 120 K (RM. 12.—) unter Vorbehalt eines Nachtrages für umfangreichere Nummern. — Preis der Einzelnummer 25 Heller pro Seite. Mindestpreis 1 K (RM. 1.—). — Herausgegeben vom Reichsprotector in Böhmen und Mähren. — Druck und Verlag: Böhmischo-mährische Verlags- und Druckerei-G. m. b. S., Prag II, Herrngasse 12. Kontrakt-Nr. 25.

11164

Entwurf einer Dienstanweisung des
Generalinspektors der Verwaltung
für den Bereich des Amtes des Reichs-
protektors.

5557
P
129/7

- ✓ 1.) Der Generalinspekteur der Verwaltung ist dem Reichsprotektor - Staatssekretär # (§ 1 der Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren v. 18.9.1940, Rprot. VBl. S. 425) - unmittelbar unterstellt.
- ✓ 2.) Der Generalinspekteur ~~der Verwaltung~~ nimmt Dienstprüfungen vor, die sich auf die Handhabung des inneren Dienstes, die Zweckmässigkeit des Dienstbetriebes, die Einhaltung der Verordnungen und Erlasse, die Zusammenarbeit der Dienststellen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes untereinander und den ökonomischen Ausgleich der Arbeit zwischen reichseigener, Reichsauftrags- und autonomer Verwaltung erstrecken.
III
12.12. (1940)
fand, Hoff
- ✓ 3.) Die Oberlandräte - Jnspekteure des Reichsprotektors haben den Generalinspekteur in seiner Arbeit zu unterstützen und ihm Abschrift von allen Berichten und Anregungen aus ihrer Jnspektionsarbeit zuzuleiten.
V
- ✓ 4.) Hauptaufgabe des Generalinspektors ist, dem Reichsprotektor - Staatssekretär - Anregungen und Vorschläge für eine zweckmässige, sparsame und schlagkräftige Verwaltung zu erstatten.
II
- 5.) Der Generalinspekteur fasst das Ergebnis seiner Jnspektionstätigkeit allmonatlich in einem Bericht an den Reichsprotektor zusammen.
VII
- 6.) Der Generalinspekteur ist befugt, bei Gefahr im Verzuge vorgefundene Mängel und Fehler oder Verstösse gegen Erlasse und Vorschriften bezw. abweichende Auffassungen an Ort und Stelle abstellen.
VIII
12.12. (1940)
fand, Hoff
- 7.) Der Generalinspekteur ist bei allen grundsätzlichen Anordnungen, die die Organisation der reichseigenen, Reichsauftrags- und autonomen Verwaltung, sowie bei Massnahmen, die allgemeine Personal- und Besoldungsangelegenheiten oder

12.12. (1940)
fand, Hoff

[8]

Protectoratsbediensteten betreffen, zu beteiligen. Er ist ferner bei der Besetzung der Stellen der Abteilungs- und Gruppenleiter - sowie der Oberlandräte - Inspekture des Reichsprotectors - zu hören.

8.) Dem Generalinspekteur der Verwaltung ist von allen grundlegenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen, insbesondere wenn sie die Übernahme neuer Verwaltungsaufgaben oder die Verlagerung von Zuständigkeiten betreffen, so rechtzeitig Kenntnis zu geben, dass er hierzu vom Standpunkt der verwaltungsmässigen Zweckmässigkeit Stellung nehmen kann.

9.) Der Generalinspekteur benützt in Ausübung seiner Tätigkeit den Schriftkopf

"Der Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Der Generalinspekteur für die Verwaltung".

57

Prag, den 21. Juli 1942.

21. VII. 1942
1)

Persönlich!

An
W-Standartenführer Böhme,
P r a g.

Wie Ihnen bekannt ist, hat W-Oberst-Gruppenführer Daluege General Reinefarth zum Generalinspekteur der Verwaltung für den Bereich des Amtes des Reichsprotectors bestellt. Nach dem Wunsch von Oberst-Gruppenführer Daluege soll die Tätigkeit von General Reinefarth auf der Grundlage der Dienstanweisung der Generalinspektoren der Ordnungspolizei vom 4.2.1937 (RMBliV. 1937 S.233) aufgebaut werden. Die einschlägige Ausgabe des Ministerialblattes des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern ist mit der Bitte um Rückgabe angeschlossen. Die Dienstanweisung der Generalinspektoren der Ordnungspolizei ist meines Ermessens als Grundlage für die Dienstanweisung, die General Reinefarth als Generalinspekteur der Verwaltung erhalten soll, ungeeignet. General Reinefarth will sich mit mir wegen der Fassung der für ihn bestimmten Dienstanweisung in Verbindung setzen. Ich rege deshalb an, W-Hauptsturmführer Reischauer mit der Ausarbeitung der Dienstanweisung zu beauftragen und den Entwurf W-Gruppenführer Frank vorzulegen. Meines Ermessens kommt es darauf an, die Dienstanweisung so zu fassen, dass sie nicht unter einem Nachfolger von General Reinefarth die Bildung einer die Tätigkeit des Staatssekretärs im Amte des Reichsprotectors behindernden Schlüsselstellung ermöglicht.

H e i l H i t l e r !

W-Obersturmbannführer.

2) Wv. nach Abgang bei dem Unterzeichner.

58

Als Fernschreiber
 befreit unter I
 am 21/7 1942
 1441
 17.07
 Blm
 Rills

R-Prot.No 1441 16.50

1) FS:

 An das
 Hauptamt Ordnungspolizei,
 z.Hd.v. %-Oberführer Ministerialdirigenten Dr.Bader,
 B e r l i n NW 7,

 Unter den Linden 72.

Betrifft: Übersendung des Erlasses, betreffend die Bestellung von Generalinspektoren der Ordnungspolizei.

Vorgang: Ohne.

Im Auftrage von %-Gruppenführer Staatssekretär Frank bitte ich um die baldgefällige Übersendung eines Exemplares des erwähnten Erlasses an die Anschrift: Büro Staatssekretär, Prag IV, Czerninpalais.

H e i l H i t l e r !
 gez. Gies.

%-Obersturmbannführer.

1.9.42

2) Wv. nach Abgang bei dem Unterzeichner.

Der Leiter
der Abteilung ~~IX~~

Prag, den 30. April 1942.

Herrn Staatssekretär.

Einen Entwurf für die Neugliederung der Behörde
überreiche ich in der Anlage. Der Obergruppenführer
/ wünschte von mir Vorlage bis heute. Ich habe deswegen
eine Ausfertigung unmittelbar vorgelegt.

Freder

115-

*1/ bemerkt: bei Vorgebung befindet sich
mit zur Zeit bei Hr. Prof. Fikant.
2/ über. am 10. 8. 1942 bei Herrn bei
begleitet.*

Wiedervorgelegt am 20.8.42

1/ 20/ 6. 42.

Der Leiter
der Abteilung I .

60
Prag, den 29. April 1942.

An Obergruppenführer.

Über die Neugliederung der Behörde hat der Leiter der Zentralverwaltung unter dem 17. April 1942 berichtet. Der Bericht ist anliegend nochmals beigelegt.

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Zentralverwaltung schlage ich gegenüber dem dem vorerwähnten Bericht beigelegten Verordnungsentwurf folgende Änderungen vor :

- 1) Die Bezeichnung der Abteilungen möchte ich wie folgt gefasst sehen :

Abteilung I	Allgemeine und innere Verwaltung
Abteilung II	Wirtschaft und Arbeit
Abteilung III	Verkehr und Technik
Abteilung IV	Kulturpolitik.

Ich glaube, dass die in dem vorerwähnten Verordnungsentwurf enthaltene Bezeichnung der Abteilungen zu knapp gefasst ist und die eigentlichen Aufgaben der Abteilungen nicht hinreichend zum Ausdruck bringt.

- 2) Die Gruppe Finanz wird ihrer Bedeutung nach unmittelbar hinter der Abteilung IV, Kulturpolitik, aufzuführen sein, evtl. wäre sogar in Erwägung zu ziehen, sie als Abteilung zu bezeichnen und als Abteilung V hinter der Abteilung IV, Kulturpolitik, aufzuführen. Ihre beiden grossen Aufgabengebiete

- 1) allgemeine Finanzangelegenheiten und Protektoratshaushalt
- 2) Steuern und Zölle

könnten die Ausbringung als Abteilung an sich rechtfertigen. In dem beigelegten neuen Verordnungsentwurf ist hiervon zunächst Abstand genommen, weil immerhin die Gefahr besteht

60a

besteht, dass alsdann weitere Gruppen, wie die Gruppe Post und die Gruppe Unterricht und Kultus einen gleichen Anspruch erheben könnten.

- 3) Die Gruppe Hochschulen und Volksbildung ist nicht als selbständige Gruppe auszubringen. An und für sich war dies ursprünglich vorgesehen. Es erscheint praktischer, das Aufgabengebiet Hochschulen und Volksbildung in der Abteilung I zu belassen und je nach der Entwicklung der Verhältnisse entweder den Kurator gleichzeitig mit der Leitung dieser Gruppe zu betrauen, oder - soweit dieser in Zukunft dem Rektor der Karlsuniversität unterstellt werden sollte - die Gruppe als solche überhaupt aufzulösen und lediglich als ein selbständiges Referat kleineren Umfangs in der Abteilung I bestehen zu lassen.

Von diesen Gedankengängen ausgehend, ist der Entwurf für die Verordnung neu gefasst und in der Anlage beigelegt. Es hat sich dabei als praktisch herausgestellt, nicht nur eine Abänderungsverordnung zu erlassen, sondern die gesamte Gliederungsverordnung neu zu fassen.

Fritsch



11158

Kriegsminister

Tschammer

30.4.

~~2.~~ Verordnung
über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors
in Böhmen und Mähren
vom

Auf Grund des § 4 der VO über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1081) und der VO über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 1039) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet :

§ 1

(1) Die Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren wird unter dem Staatssekretär und dem Unterstaatssekretär in folgende Abteilungen und selbständige Gruppen gegliedert:

- Abteilung I Allgemeine und innere Verwaltung
- Abteilung II Wirtschaft und Arbeit
- Abteilung III Verkehr und Technik
- Abteilung IV Kulturpolitik

- Gruppe Finanz
- Gruppe Justiz
- Gruppe Unterricht und Kultus
- Gruppe Post

(2) Die Abteilungen werden nach näherer Weisung des Reichsprotectors in Gruppen und Referate, die selbständigen Gruppen in Referate gegliedert.

(3) Hinzu treten

- a) die Zentralverwaltung
- b) der Vertreter des Auswärtigen Amtes.

Die Zentralverwaltung untersteht unmittelbar dem Unterstaatssekretär. Der Vertreter des Auswärtigen Amtes untersteht unmittelbar dem Reichsprotector.

61a

§ 2

- (1) Zur Behörde des Reichsprotector gehören unter Leitung des Staatssekretärs als Höheren $\frac{1}{2}$ - und Polizeiführers:
 - a) der Befehlshaber der Ordnungspolizei
 - b) der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- (2) Die Gliederung der Arbeitsbereiche des Befehlshabers der Ordnungspolizei und des Befehlshabers der Sicherheitspolizei im einzelnen wird im Erlaßwege geregelt.
- (3) Die Bestimmungen des § 4 Satz 1 der Aufbauverordnung bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940 (VOBl. des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren 1940 S. 425) außer Kraft.



11157

Der Leiter
der Zentralverwaltung

Prag, den 17. April 1942.

An Obergruppenführer.

Herr Unterstaatssekretär Dr. von Burgsdorff hatte mich kurz vor seinem Fortgang beauftragt, eine Neugliederung der Behörde des Reichsprotectors vorzubereiten, wobei vorzusehen sei, eine Reihe von Gruppen aus den Abteilungen herauszunehmen und selbständig zu machen. Gedacht war dabei an die Gruppen Justiz, Unterricht und Kultus, Hochschulen, Finanz und Post. Ich habe ihm daraufhin den Entwurf einer Verordnung vorgelegt, die eine Abänderung der Gliederungsverordnung vom 18. September 1940 vorsah und in der der Selbständigmachung dieser Gruppen Rechnung getragen war.

Herr Unterstaatssekretär hat mir diesen Entwurf dann wieder zugehen lassen und mir anlässlich eines Vortrags mitgeteilt, dass der Verordnungsentwurf zwar formell das richtig wiedergäbe, was in Bezug auf die Ausgliederung der Gruppen beabsichtigt sei, dass ihm aber die sich aus der Durchführung dieser Massnahmen ergebende Gliederung der Behörde selbst doch so unerwünscht erscheine, dass er Gelegenheit nehmen wolle, diese Angelegenheit noch einmal mit Ihnen, Obergruppenführer, zur Erörterung zu bringen. Darüber und mit welchem Erfolge dies geschehen ist, hat er mir eine Mitteilung nicht mehr zukommen lassen.

Die bisherige Gliederung der Behörde in eine Zentralverwaltung und 4 Abteilungen beruht auf der vorerwähnten Verordnung über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940 - Verordnungsblatt d. Reichsprotectors 1940, S. 425 -, die sich ihrerseits gründet auf den § 4 der Verordnung über den Aufbau der Verwaltung usw. vom 1. September 1939 - RGBl. S. 1681 -, in dem gesagt ist :

"Der Reichsprotector bestimmt die innere Gliederung seiner Behörde im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern als Zentralstelle für Böhmen und Mähren."

Diese Gliederung hat sich bisher im grossen und ganzen bewährt, wenngleich zugegeben ist, dass zum mindesten in den Abteilungen I und III, zum Teil auch in der Abteilung II einander wesensfremde Aufgabengebiete zusammengefasst sind.

Ich denke bei der Abteilung I insoweit insbesondere an die Gruppe Justiz, deren Aufgabengebiet zweifellos nicht zur allgemeinen inneren Verwaltung gehört und bei der Abteilung III an die Gruppe Post, die in den Berliner Reichsstellen nicht vom Reichsverkehrsministerium ressortiert.

Die Zusammenfassung der Verwaltung unter dem Unterstaatssekretär machte bei der bisherigen Gliederung diesem gegenüber nur die wenigen Abteilungsleiter verantwortlich. Der sicherlich vorhandene Schönheitsfehler wurde teilweise wieder wettgemacht durch die straffere Organisation und die dadurch bedingte grössere Stoßkraft. Die Tendenz einzelner Gruppen, die zum wenigsten latent vorhanden war, ihre Belange unabhängig von den Aufgaben der übrigen Gruppen selbständig durchzuführen, wurde durch die Koppelung an andere Gruppen bei der Zusammenfassung in den Abteilungen gehemmt. Deshalb erschien die Organisation, wenigstens nach dem hiesigen Empfinden, eine bessere zu sein, als z.B. bei dem Generalgouverneur in Krakau, wo eine grosse Fülle von Gruppen - dort Abteilungen genannt - unmittelbar ohne weitere Zusammenfassung unter dem Staatssekretär gegliedert war.

Auf dieser hier stets vertretenen Auffassung beruhen wohl auch die Bedenken, die der Unterstaatssekretär gegen die von mir vorgelegte Neugliederung der Behörde geltend machen zu müssen glaubte.

Der Grundgedanke der geplanten Gliederungsänderung war der, gegenüber den einzelnen Ministerien der Protectoratsverwaltung künftig jeweils nur einen Beamten



des Führungsstabes des Reichsprotectors heraussustellen. Dieser Beamte sollte sein gegenüber

dem Ministerium des Innern	der Leiter der Abteilung Verwaltung (I)
dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	der Leiter der Abteilung Wirtschaft (II)
dem Ministerium für Verkehr und Technik	der Leiter der Abteilung Verkehr (III)
dem Amt für Volksaufklärung	der Leiter der Abteilung Kulturpolitik (IV)
dem Justizministerium	der Leiter der Gruppe Justiz (I/9)
dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur	der Leiter der Gruppe Unterricht und Kultus (I/10)
dem Finanzministerium	der Leiter der Gruppe Finanz (II/7).

Darüber hinaus und deshalb im Grunde nicht völlig organisch war beabsichtigt, die Gruppe Hochschulen und die Gruppe Post selbständig zu machen. Das Erste deswegen, weil die Gruppe Hochschulen fast ausschliesslich die Überwachung der deutschen Hochschulen im Protektorat zu betreuen hat, das Letztere, weil die Postverwaltung auch innerhalb des Ministeriums für Verkehr und Technik ein selbständiges Aufgabengebiet darstellt und wohl auch für die Zukunft eine Verselbständigung dieses Gebiets gegenüber dem vorgenannten Ministerium beabsichtigt ist. Aus diesen Gedankengängen heraus, würde der § 1 der Verordnung - übrigens im Einvernehmen mit dem Minister des Innern als Zentralstelle für Böhmen und Mähren - dann folgendermassen zu fassen sein :

- (1) Die Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren wird unter dem Staatssekretär in folgende Abteilungen und selbständige Gruppen gegliedert:

Abteilung I	Verwaltung
Abteilung II	Wirtschaft
Abteilung III	Verkehr
Abteilung IV	Kulturpolitik

- Gruppe Justiz
- Gruppe Unterricht und Kultus
- Gruppe Hochschulen und Volksbildung
- Gruppe Finanz
- Gruppe Post.

- (2) Die Abteilungen werden nach näherer Weisung des Reichsprotectors in Gruppen und Referate, die selbständigen Gruppen in Referate gegliedert.

Führt man diese Gliederung durch, so ergibt sich, dass in Zukunft die Notwendigkeit, die Aufgaben zusammenzufassen, von den einzelnen Abteilungsleitern zum Teil in die vorgesetzte Instanz, zur Zeit dem Herrn Staatssekretär, verlagert wird, da dieser alsdann nicht mehr nur die 4 Abteilungsleiter sondern darüber hinaus auch noch weitere 5 Gruppenleiter unmittelbar unterstellt bekommt. Dass rein schematisch angesehen und zum Teil auch in der praktischen Arbeit dies gegenüber dem bisherigen Zustand keine Verbesserung darstellt, dürfte nicht hervorgehoben zu werden brauchen. Ich befürchte auch, dass einzelne Berliner Ressorts ihre Wünsche bei der Behörde durch selbständige Gruppen vertreten zu sehen wieder erneut zur Erörterung bringen werden. Ich denke dabei an das Reichsernährungsministerium, das Reichsforstamt und das Reichsarbeitsministerium. Von diesen drei Ministerien wird sicherlich der Wunsch laut werden, ihre Gruppe aus der Abteilung II herauszugliedern. Diesen Wünschen konnte bisher mit dem Hinweis begegnet werden, dass auch andere Ressorts mit ihren Aufgabengebieten hier Abteilungen zugeteilt würden, deren einzelne Gruppen nicht in einem unmittelbaren Verwaltungszusammenhang ständen.

Nach meiner Kenntnis ist bisher lediglich dem Reichspostministerium gegenüber eine Zusage auf Ausgliederung der Gruppe Post aus der Abteilung Verkehr gemacht worden. Diese Ausgliederung liesse sich nach meinem Erachten gegenüber den anderen Ministerien als Ausnahme nach durchaus rechtfertigen, weil man auf die besonderen wehrpolitischen Aufgaben der Reichspost und deren notwendige einheitliche abgesonderte Behandlung im gesamten Reichsgebiet hinweisen könnte, Aufgaben, deren abgesonderte Be-



64

arbeitung bei den anderen Ressorts zweifellos nicht in dem gleichen Masse notwendig erscheint.

Den Entwurf einer Verordnung über die Neugliederung der Behörde füge ich in der Anlage bei.

Die Stellung der Zentralverwaltung und die des Vertreters des Auswärtigen Amtes, die in Abs. 3 des § 1 der Gliederungsverordnung geregelt ist, sollte nach dem Wunsch des Herrn Unterstaatssekretärs nicht geändert werden. Der Abs. 3 würde also in der alten Fassung bestehen bleiben.

Ich bitte mir Gelegenheit zu einem Vortrag zu geben.

gez. Liebenow.



2. Verordnung

Über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors
in Böhmen und Mähren
vom

Auf Grund des § 4 der VO über den Aufbau der Verwaltung und die Deutsche Sicherheitspolizei im Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1031) und der VO über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juli 1939 (RGBl. I S. 1039) wird im Einvernehmen mit dem Reichminister des Innern verordnet :

§ 1

§ 1 der VO über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 10. September 1940 (VOBl. des Reichsprotectors 1940 S. 425) erhält in den Absätzen (1) und (2) folgende Fassung :

(1) Die Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren wird unter dem Staatssekretär und dem Unterstaatssekretär in folgende Abteilungen und selbständige Gruppen gegliedert :

- | | |
|---------------|------------------------------|
| Abteilung I : | Verwaltung |
| " II : | Wirtschaft |
| " III: | Verkehr |
| " IV : | Kulturpolitik |
| Gruppe | Justiz |
| Gruppe | Unterricht und Kultus |
| Gruppe | Hochschulen und Volksbildung |
| Gruppe | Finanz |
| Gruppe | Post |

(2) Die Abteilungen werden nach näherer Weisung des Reichsprotectors in Gruppen und Referate, die selbständigen Gruppen in Referate gegliedert.

65a

§ 2

§ 3 der VO über die Gliederung der Behörde des Reichsprotectors in Böhmen und Mähren vom 18. September 1940 wird aufgehoben.

§ 3

Die VO tritt mit dem 1. 4. 1942 in Kraft.



11153

RECHTS-
PROTEKTORAT
IN
BÖHMEN
UND
MÄHREN
1942